

# Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise Leitfaden für Beratungs- und Anerkennungsstellen



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
2.1 Politische Bedeutung der Anerkennung.....	4
2.2 Reglementierte Berufe .....	5
2.3 Anerkennungsanlässe .....	6
2.4 Untergliederung von Bildungsabschlüssen und Zuständigkeiten .....	8
2.5 Prüfverfahren der Anerkennung .....	9
2.6 Vergleichbarkeit und Gleichstellung .....	10
2.7 Befreiung von Teilen der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen .....	11
2.7.1 Ausbildung .....	11
2.7.2 Meister.....	11
2.7.3 Fortbildung.....	12
<b>3. Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung .....</b>	<b>13</b>
3.1 Überblick.....	13
3.2 Regelung für Spätaussiedler .....	15
3.3 Befähigungsnachweise von Kontingentflüchtigen .....	24
3.4 Regelungen für Bildungsabschlüsse der ehemaligen DDR.....	27
3.5 Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Österreich .....	29
3.5.1 Gleichstellung von Bildungsabschlüssen .....	29
3.5.2 Allgemeine Vergleichbarkeit .....	30
3.6 Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich .....	31
3.6.1 Generelle Vergleichbarkeit von Abschlusszeugnissen in der Berufsbildung .....	31
3.6.2 Gleichstellung von Berufsabschlüssen.....	32
3.7 Regelungen für EU-Mitgliedstaaten .....	34
3.8 Bildungsabschlüsse aus Nicht-EU-Ländern.....	41
3.9 Notwendige Unterlagen zur Anerkennung .....	44
<b>4. Ansprechpartner und beteiligte Institutionen .....</b>	<b>45</b>
4.1 Zuständige Anerkennungsstellen in Deutschland .....	45
4.2 Zuständige Anerkennungsstellen in Nordrhein-Westfalen .....	46
4.3 Information, Beratung und Hintergründe .....	55
<b>Anhang .....</b>	<b>57</b>
Anlage 1: Handwerksberufe.....	57
Anlage A zur Handwerksordnung (zulassungspflichtige Handwerke) .....	57
Anlage B 1 zur Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke).....	58
Anlage B 2 zur Handwerksordnung (handwerksähnliche Gewerbe).....	59
Anlage 2: Zuständigkeiten der Regierungsbezirke.....	60
Anlage 2: Zuständigkeiten der HWK und IHK.....	61
Impressum .....	68

## 1. Einleitung

Eine Vielzahl an Änderungen bzw. Neuerungen hat es in der aktuellen Vergangenheit im Thema ‚Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise‘ gegeben. Hinzu kommen gesetzliche Neuerungen, die in naher Zukunft anstehen und zu einer Veränderung der Rahmenbedingungen führen werden.

Berater/-innen der unterschiedlichen Organisationen und Institutionen, Multiplikatoren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie Selbstständigen und anderen Interessierten möchten wir daher mit diesem Leitfaden einen Überblick über die bestehenden und, soweit absehbar, zukünftigen rechtlichen Grundlagen der Anerkennung geben. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der Anerkennung beruflicher Qualifikationen im Wirtschaftsbereich Handwerk.

Zudem haben wir eine Liste relevanter Institutionen zum Thema Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise mit den jeweiligen Ansprechpartner/-innen zusammengestellt.

Zur Erstellung dieses Leitfadens wurden neben der Literaturrecherche und Heranziehung der Gesetzestexte Gespräche mit Vertretern der Handwerkskammern geführt, die jahrelange praktische Erfahrungen bei der Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen besitzen sowie Experten zu diesem Thema auf Fachkongressen und Tagungen gehört und deren Erkenntnisse bei der Erstellung des Leitfadens berücksichtigt.

Um die praktische Handhabbarkeit dieses Leitfadens nicht zu gefährden, wurde auf den Abdruck sämtlicher Quellen verzichtet. Stattdessen ermöglichen Internetadressen die komfortable Auffindung der Ursprungsdokumente bzw. Gesetzestexte.

In dem Leitfaden sind folgende Themen unberücksichtigt geblieben: Anerkennung von Berufsqualifikationen mit Einschränkung des Tätigkeitsfeldes, Anerkennung und Eintragung in die Handwerksrolle ohne Erlaubnis zur Ausbildung (fehlende Ausbildungseignung) und Eintragung in die Handwerksrolle ohne Anerkennung.

Für Ihre Anmerkungen, Kritik und die Übermittlung erfolgreich realisierter Anerkennungsbeispiele und -verfahren danken wir Ihnen.

Kontakt:

Westdeutscher Handwerkskammertag, Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf,  
T 0211/ 3007-760, F 0211 / 3007-900, E [whkt@handwerk-nrw.de](mailto:whkt@handwerk-nrw.de)

## 2. Grundlagen

### 2.1 Politische Bedeutung der Anerkennung

#### *Bedeutung für Deutschland*

Der demografische Wandel ist ein hoch aktuelles Thema in Deutschland. Die stark gesunkenen Geburtenraten und die gestiegene Lebenserwartung führen zu einer Überalterung der Bevölkerung. Bereits jetzt sind die Folgen deutlich in den sozialen Sicherungssystemen spürbar. Einer der bedeutendsten Wege, um den demografischen Wandel zu verlangsamen und dessen Negativfolgen zu reduzieren, ist die Zuwanderung. Daher ist Migration bereits eine feste Größe im Wirtschaftsgeschehen in Deutschland, die es gleichfalls als Querschnittsthema in allen Bereichen der Politik zu berücksichtigen gilt.

Es reicht allerdings nicht, Menschen aus anderen Gebieten der Welt hierhin zu holen, diese müssen auch in Deutschland eine neue Heimat finden. Die Integration von Migranten ist daher eines der aktuellen Hauptthemen unserer Gesellschaft. Unter den vielen Aspekten, die diese Thematik hat, ist die Integration in den Arbeitsmarkt zweifellos die Wichtigste, da über die Absicherung der wirtschaftlichen Existenz hinaus die Möglichkeit besteht, Kontakte zu Kolleginnen und Kollegen herzustellen, eventuell Freundschaften zu schließen, Sprachkompetenzen aufzubauen usw.

Die Anerkennung der bereits im Heimatland erlangten Bildungsnachweise und Qualifikationen ist für die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung, da diese den Migrantinnen und Migranten einen ihrer Qualifikation entsprechenden Zugang zum Arbeitsmarkt eröffnet und damit verbunden deren Selbstbewusstsein und die gesellschaftliche Integration fördert.<sup>1</sup>

#### *Bedeutung auf europäischer Ebene*

Ein wesentliches Ziel der europäischen Union war und ist die Schaffung eines gemeinsamen Binnen- und Arbeitsmarkts. Die Gemeinschaft hat seit ihren Anfängen in immer neuen Initiativen Verfahren zur Anerkennung von Qualifikationen entwickelt mit dem Ziel, die Freizügigkeit von Arbeitskräften zu erleichtern und so einen europäischen Arbeitsmarkt zu schaffen.<sup>2</sup>

Durch Gesetze, Programme und Initiativen wurden so die Mobilitätshemmnisse zwischen den Mitgliedsstaaten reduziert und die Rahmenbedingungen in den Aufnahmestaaten verbessert.

So wurden unter anderem durch die Richtlinie 2005/36/EG vom 07. Sep. 2005 die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des erlernten Berufes in anderen EU-Mitgliedstaaten verbessert. Aber auch durch „weiche“ Instrumente wie der Internetdatenbank Anabin<sup>3</sup>, in der ausländische Berufsqualifikationen aus dem Hochschulbereich beschrieben sind oder dem Europass<sup>4</sup>, der die Darstellung beruflicher Qualifikationen und Kompetenzen in einem europaweit vereinheitlichten Format ermöglicht, erleichtern die Vergleichbarkeit der Qualifikationen und Kompetenzen im europäischen Kontext und verbessern dadurch die Möglichkeiten zur Berufsausübung in einem anderen EU-Mitgliedsstaat.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist somit ein wichtiges Thema in Deutschland und Europa.

<sup>1</sup> Vgl. KMK Becker-Dittrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

<sup>2</sup> Vgl.: BIBB; Fahle, Dr. Hanf (2006): Der europäische Qualifikationsrahmen- Konsultationsprozess läuft. (Hier findet sich eine ausführliche Darstellung zu dem Thema)

<sup>3</sup> Im Internet unter: [www.anabin.de](http://www.anabin.de): „Die Datenbank **anabin** ist im Zusammenwirken mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen entwickelt worden. Die technische Konzeption und Realisierung erfolgte durch die Firma ifos GmbH in Darmstadt. Aus Mitteln des ADAPT-Programms der Europäischen Union wurde die Entwicklung der Datenbank bis Ende 2000 gefördert.“

<sup>4</sup> Im Internet unter: [www.europass-info.de](http://www.europass-info.de)

Neben den genannten Aspekten beinhaltet die Anerkennung von Qualifikationen aber auch das Thema Verbraucherschutz. So ist das Zertifikat über eine erworbene Qualifikation auch ein Qualitätsmerkmal und Sicherheitssiegel für den Kunden.

Daher ist es wichtig, dass der anerkannte Beruf dem ausländischen Bildungsabschluss in allen seinen Facetten gleichwertig ist. Das heißt, dass eine Person, die einen im Herkunftsland erlernten Beruf in einem anderen Land ausübt, gleichfalls die im Zuwanderungsland hierfür notwendigen Kompetenzen mitbringen sollte bzw. in vielen Fällen auch muss. Darauf muss sich der Verbraucher verlassen können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt bei der Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse ist die damit verbundene Möglichkeit an Weiterbildung teilzunehmen. Passende Weiterbildung stellt eine Quelle der Innovationen dar, sichert Arbeitsplätze und setzt den Prozess erfolgreicher Integration in Gang.

Die Bestimmung eines deutschen Bildungsabschlusses, der mit dem ausländischen Abschluss gleichwertig ist, ist daher besonders wichtig.

Aufgrund der großen Unterschiede zwischen den Bildungssystemen der Staaten liegen hierbei die wesentlichen Probleme bei der Anerkennung ausländischer Qualifikationen.

## 2.2 Reglementierte Berufe

Grundsätzlich kann in reglementierte und nicht-reglementierte Berufe unterschieden werden.

### Reglementierte Berufe

Die Ausübung eines reglementierten Berufes ist an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden:

„Reglementierter Beruf“ ist eine berufliche Tätigkeit oder eine Gruppe beruflicher Tätigkeiten, bei der die Aufnahme oder Ausübung oder eine der Arten der Ausübung direkt oder indirekt durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist; eine Art der Ausübung ist insbesondere die Führung einer Berufsbezeichnung, die durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Personen beschränkt ist, die über eine bestimmte Berufsqualifikation verfügen.<sup>5</sup>

Für die Ausübung eines reglementierten Berufes ist die Anerkennung der entsprechenden Berufsqualifikation zwingend erforderlich. Ob ein Beruf reglementiert ist, richtet sich ausschließlich nach dem Recht des Aufnahmestaates. Wenn der Mitgliedstaat einen Beruf reglementiert, existiert auch eine staatliche Stelle, die für die Anerkennung ausländischer Qualifikationen für den Zugang zu diesem Beruf und seine Ausübung zuständig ist.<sup>6</sup>

Reglementiert sind in Deutschland folgende Berufe<sup>7</sup>:

- im Gesundheitswesen  
(Ärzte, Psychotherapeuten, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Krankenpfleger und -schwestern, Hebammen und Entbindungspfleger, Logopäden, Sprachheilpädagogen, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Diätassistenten, Technische Assistenten in der Medizin, Arzthelfer, Zahnarzthelfer, Tierarzthelfer, Heilpraktiker, Psychologen, Psychotherapeuten)
- im pädagogischen Bereich

<sup>5</sup> Richtlinie 2005/36/EG: Artikel 3, 1a

<sup>6</sup> Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

<sup>7</sup> KMK: <http://www.kmk.org/zab/beruf12.htm> (Stand 23.05.2006)

(Lehrer, Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Kinderpfleger, Altenpfleger, Altenpflegehelfer, Familienpfleger)

- im technischen und im handwerklichen Bereich  
(Ingenieure, Architekten, Innenarchitekten, Techniker, Technische Assistenten, Meister)
- in der Lebensmittelherstellung und -überwachung  
(Lebensmittelchemiker)
- in der Land- und Forstwirtschaft  
(Gartenbauarchitekten, Landschaftsarchitekten, Forstbeamte, Wirtschaftler)
- in der Rechtspflege  
(Anwälte, Richter, Notare)
- sowie in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung  
(Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Steuerberater)

Einzelne Berufe sind nur in einigen Bundesländern reglementiert (z.B. Dolmetscher/Übersetzer, Restaurator). Außerdem ist der Öffentliche Dienst insgesamt reglementiert.

Für den Zugang und die Ausübung reglementierter Berufe ist die vorherige Anerkennung zwingend notwendig. Daher besteht in diesen Fällen auch ein Rechtsanspruch auf Prüfung der ausländischen Bildungsnachweise.<sup>8</sup>

### **Nicht-reglementierte Berufe**

Ist ein Beruf nicht-reglementiert, ist für die Berufsausübung keine staatliche Anerkennung notwendig. Daher gibt es auch oft keine zuständige Behörde. Der Beruf kann ohne jegliche Berufsqualifikation von jedem/r ausgeübt werden, unabhängig davon, ob von In- oder Ausländern.

Letztlich läuft es jedoch nur darauf hinaus, dass eine staatliche Anerkennung nicht benötigt wird. Weiterhin müssen Migranten/-innen im Falle einer abhängigen Beschäftigung einen Arbeitgeber finden, der sie beschäftigt und sich im Falle einer selbstständigen Tätigkeit im freien Wettbewerb um Kundenaufträge behaupten.

## **2.3 Anerkennungsanlässe**

### **Reglementierter Beruf**

Aufgrund der Notwendigkeit werden in der Regel die Anerkennungen von reglementierten Berufen beantragt, um abhängig oder selbstständig in Deutschland tätig werden zu können.

### **Marketing**

Aber auch Anerkennungen von Qualifikationen nicht-reglementierter Berufe werden beantragt. Diese Anerkennung der Qualifikation dient dann der Verbesserung der Kommunikation bzw. Information der potenziellen Arbeitgeber bzw. Kunden und damit der Verbesserung der Chancen auf ein Beschäftigungsverhältnis bzw. in der Selbstständigkeit.

So werden teilweise Anträge eingereicht, um sich auf eine bestimmte Stelle zu bewerben, d.h. der potenzielle Arbeitgeber möchte die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Berufsabschluss bestätigt haben. Durch die Anerkennung der Qualifikation hat der Antragsteller auch Anspruch auf die entsprechenden tariflich geregelten Leistungen. Auch aus diesem Grund sind Anerkennungen sinnvoll und erstrebenswert.

---

<sup>8</sup> Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

Auch werden Anerkennungsanträge von selbstständigen Handwerkern im zulassungsfreien Handwerk gestellt. Die Anerkennung wird hier oft aus Marketinggründen beantragt.

### **Zugang zu Weiterbildungen**

Eine Anerkennung wird in einigen Fällen auch beantragt, um an Weiterbildungsangeboten teilzunehmen, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind.

So wird zum Beispiel die Gleichstellung mit einem deutschen Ausbildungsabschluss beantragt, um die Möglichkeit zu haben, an Vorbereitungskursen zur Meisterprüfung teilzunehmen.

### **Umschulungen**

Ein weiterer Grund eine Anerkennung zu beantragen, ist die Notwendigkeit eines Berufsabschlusses, um Umschulungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Liegt ein ausländischer Bildungsnachweis vor, wird daher häufig der Versuch unternommen, diesen anerkennen zu lassen. Die Bundesagentur für Arbeit berät ebenfalls Personen dahingehend, sich bei den zuständigen Stellen um die Anerkennung ihrer Qualifikationen zu bemühen.

### **Speziell für das Handwerk**

Im Handwerk sind ausschließlich die zulassungspflichtigen Handwerke (Anlage A)<sup>9</sup> reglementiert. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation ist nur für die Selbstständigkeit zwingend erforderlich. Eine abhängige Beschäftigung kann in allen Handwerksberufen ohne Berufsqualifikation ausgeübt werden.

So kann beispielsweise nur eine Person mit deutschem Friseurmeistertitel oder einer als gleichwertig anerkannten inländischen oder ausländischen Qualifikation einen Friseursalon eröffnen, aber jede/r in einem Friseursalon als abhängig Beschäftigte/r tätig werden, sofern er/sie einen Arbeitgeber findet.

Da gerade im Handwerk gute Möglichkeiten bestehen, die beruflichen Fähigkeiten von Migrant/-innen in der Praxis –beispielsweise in der Probezeit- zu testen, wird die Bedeutung einer als gleichwertig anerkannten Berufsausbildung auf dem Arbeitsmarkt nicht so hoch eingeschätzt.

Um jedoch erst einmal die Chance zu erhalten, seine Fähigkeiten in der Praxis zu zeigen, ist eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation sinnvoll. Für die Auswahl von potenziellen Arbeitnehmer/-innen kann es sehr wichtig sein, dass zum einen klar und verständlich ist, welche Qualifikationen der Bewerber verfügt und zum anderen, dass durch eine Handwerkskammer die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss bescheinigt wurde.

Unter diesem Gesichtspunkt ist auch die Anerkennung von ausländischen Bildungsnachweisen von bereits langjährig beschäftigten Migranten/-innen sinnvoll. Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhöhen sich im Falle einer Kündigung um ein Vielfaches.

Bezüglich des Anspruches auf tarifliche Leistungen wird die Bedeutung im Handwerk gering eingeschätzt. In vielen Bereichen gibt es keine allgemeinen verbindlichen Tarifverträge. Diese würden nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Betrieb in der entsprechenden Innung und der Arbeitnehmer/-in in der Gewerkschaft wären.

Aber auch wenn kein allgemein verbindlicher Tarifvertrag vorhanden ist, werden die Betriebe in der Regel den/die Arbeitnehmer/-in tariflich vergüten, auch ohne Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation.

---

<sup>9</sup> Liste der zulassungspflichtigen Handwerke: siehe Anlage und unter [www.handwerk-nrw.de](http://www.handwerk-nrw.de)



## 2.4 Untergliederung von Bildungsabschlüssen und Zuständigkeiten

International wird einvernehmlich zwischen **akademischer und beruflicher Anerkennung** unterschieden:<sup>10</sup>

Die **akademische Anerkennung** umfasst die Bereiche

- Zulassung zu weiterführenden Ausbildungen (einschließlich des Hochschulzugangs)
- die Anrechnung von Ausbildungsteilen, auch von Studien- und Prüfungsleistungen
- die Anrechnung und Anerkennung für eine Fortsetzung der Ausbildung/des Studiums einschließlich der Zulassung zu Ausbildungsgängen für höherwertige Abschlüsse
- die Führung von Hochschulgraden

Im Unterschied zu der akademischen Anerkennung gilt die **berufliche Anerkennung** für den Zugang zu einem bestimmten Beruf und zu seiner Ausübung.

Alternativ zu dieser Untergliederung können bei der Anerkennung von Bildungsabschlüssen die drei Gruppen unterschieden werden:<sup>11</sup>

- Schulabschlüsse/Nachweise
- Bildungsnachweise aus dem Hochschulbereich
- Berufliche Qualifikationen (je nach Unterteilung werden diese auch den ersten beiden Gruppen zuzusortiert)

Diese Untergliederung ist für das Handwerk zweckmäßiger, da die Anerkennung einer Berufsqualifikation in der Regel auch den Zugang zu Ausbildungsgängen für höherwertige Abschlüsse ermöglicht.

Anhand dieser Unterscheidung kann auch die zuständige Stelle für die Anerkennung ermittelt werden. Bei der beruflichen Anerkennung kann für Deutschland der Grundsatz festgestellt werden:

diejenige Behörde, die die Ausübung eines bestimmten Berufes in Deutschland überwacht, ist auch zuständig für die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen für den Zugang zu diesem Beruf, d.h. da die Handwerkskammer zuständig ist für die Zuerkennung der Meisterqualifikation, ist sie auch zuständig für die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen als gleichwertig der Meisterqualifikation.

Die Zuständigkeit bestimmt sich auch nach dem Wohnort des Antragstellers in Deutschland, da die Anerkennung von ausländischen Qualifikationen in der Regel Ländersache ist. Selbst bei den Berufen, die durch Bundesgesetze geregelt sind, liegt die Ausführung bei den Ländern.

Die Anerkennung ist daher grundsätzlich bei der zuständigen Stelle des Wohnortes des Antragstellers zu beantragen. Antragsteller, die noch keinen Wohnsitz in Deutschland haben, müssen sich an die zuständige Stelle des Landes in der Bundesrepublik wenden, in dem sie sich niederlassen wollen.<sup>12</sup>

In Kapitel 4 dieses Leitfadens findet sich eine Aufstellung der zuständigen Stellen und Ansprechpartner.

<sup>10</sup> Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT

<sup>11</sup> vgl. Ministerium für Generation, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (2006): Wegweiser NRW für die Anerkennung von Befähigungsnachweisen und Qualifikationen für Zuwanderer und Zuwanderinnen

<sup>12</sup> Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT



Der Schwerpunkt dieses Leitfadens liegt auf der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen, insbesondere von Handwerksberufen.

Weiterführende Informationen zu der Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen und Abschlüssen im Hochschulbereich sind u. a. erhältlich über:

- das Informationssystem zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse (anabin) der Kultusministerkonferenz<sup>13</sup>
- den Wegweiser NRW für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen und Qualifikationen für Zuwanderer und Zuwanderinnen vom Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand 2006)<sup>14</sup>
- das Modul: Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Abschlüssen. Projekt: Bausteine interkultureller Persönlichkeitsentwicklung und Erfassung ihrer Vergleichbarkeit für Deutsche und Migranten (Stand: 2002)<sup>15</sup>

## 2.5 Prüfverfahren der Anerkennung

Um einen ausländischen Bildungsabschluss anzuerkennen, muss geprüft werden, welcher inländischen Qualifikation dieser entspricht bzw. ob eine vergleichbare Qualifikation im Inland existiert.

Bei der Bestimmung einer gleichwertigen inländischen Qualifikation sind die zur Zeit der Anerkennung gültigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsvorschriften und Berufsbezeichnungen maßgeblich. Nur dann, wenn eine alte Berufsbezeichnung ersatzlos weggefallen ist, kann die Gleichstellung mit dieser alten, gestrichenen Prüfung vorgenommen werden (Besitzstandswahrung).<sup>16</sup>

Die Kosten für das Anerkennungsverfahren können dem Antragsteller auferlegt werden.<sup>17</sup>

In dem Verfahren werden die Aspekte der funktionalen, formalen und materiellen Gleichwertigkeit der jeweiligen ausländischen mit der entsprechenden inländischen Qualifikation geprüft.

Diese Kriterien sind grundsätzlich für die Äquivalenzprüfung aller ausländischen Bildungsnachweise zu verwenden. Sie gelten unabhängig von der Nationalität des Qualifikationsinhabers.

Die funktionale Äquivalenz prüft, was jemand mit dem anzuerkennenden Bildungsnachweis im Heimatland ausüben durfte. Diese Prüfung dient der Auffindung der vergleichbaren inländischen Ausbildung.

Der anzuerkennende Bildungsnachweis wird dann im nächsten Schritt mit dieser inländischen Ausbildung gleichfalls hinsichtlich ihrer formalen und materiellen Aspekte verglichen.

Bei der Prüfung der formalen Äquivalenz wird geprüft, wo die Ausbildung im jeweiligen Bildungssystem rangmäßig einzuordnen ist, welche Eingangsvoraussetzungen erfüllt werden müssen und wie lange die Ausbildungsdauer ist. In der Überprüfung der materiellen Äquivalenz werden die jeweiligen Inhalte der Ausbildungen verglichen.

Die Anerkennung kann bei voller oder annähernder Gleichwertigkeit ohne Auflagen erfolgen. Ist die Äquivalenz nur teilweise gegeben, kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden, die dann die Gleichwertigkeit herbeiführen.<sup>18</sup>

<sup>13</sup> Online unter: [www.anabin.de](http://www.anabin.de)

<sup>14</sup> Online unter: [www.pro-qualifizierung.de](http://www.pro-qualifizierung.de) >> Beratungsnetzwerke >> Handwerk

<sup>15</sup> Online unter: [www.pro-qualifizierung.de](http://www.pro-qualifizierung.de) >> Beratungsnetzwerke >> Handwerk

<sup>16</sup> Vgl. Herr Urbanek 2006, Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

<sup>17</sup> Vgl. KMK Becker-Dietrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT

<sup>18</sup> Vgl. KMK Becker-Dittrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

In der Praxis führt dieses Prüfverfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise oft zu dem Ergebnis, dass keine oder nur teilweise eine Gleichwertigkeit mit einer entsprechenden inländischen Qualifikation gegeben ist.

Ein wesentlicher Grund liegt in den erheblichen Unterschieden zwischen den (beruflichen) Bildungssystemen der einzelnen Länder. Eine direkte Vergleichbarkeit von ausländischen Bildungsabschlüssen ist daher in der Regel nicht möglich.

Zum Beispiel ist in Italien der Beruf des Eismachers ein Ausbildungsberuf, in Deutschland hingegen ist die Herstellung von Speiseeis bislang eine Teilqualifikation im Rahmen der Ausbildung zum/zur Konditor/in.

Neben den vorgestellten, allgemeinen Kriterien zur Anerkennung gibt es für Antragssteller/-innen bestimmter Nationalitäten bzw. mit bestimmtem Rechtsstatus eine Vielzahl von Regelungen zur Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise.

In der Regel erleichtern diese Regelungen das Anerkennungsverfahren deutlich und reduzieren teilweise auch die Anforderungen zur Gleichstellung des ausländischen Bildungsabschlusses. So gibt es spezielle Regelungen für Spätaussiedler und für Zertifikate aus der ehemaligen DDR, bilaterale Abkommen mit Frankreich und Österreich, Regelungen für die Anerkennung von Bildungsnachweisen von Kontingentflüchtlingen sowie eine Vielzahl von Richtlinien für Bürger der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Vertragsstaaten sowie der Schweiz.

In Kapitel 3 gibt der Leitfaden einen Überblick über diese Regelungen sowie einen kurzen Ausblick auf die erwartbaren/beschlossenen zukünftigen Entwicklungen.

## 2.6 Vergleichbarkeit und Gleichstellung

Bei der Anerkennung von Abschlusszeugnissen bzw. Berufsqualifikationen werden oft die Bezeichnungen Vergleichbarkeit, Entsprechung und Gleichstellung der beruflichen Befähigungsnachweise genutzt, wobei Vergleichbarkeit und Entsprechung in der Regel synonym verwendet werden.

Entsprechung und Vergleichbarkeit sind in der Bedeutung schwächer als gleichwertig.

### Vergleichbarkeit/Entsprechung

Vergleichbarkeit (Entsprechung) bedeutet, dass die ausländische Berufsqualifikation der entsprechenden deutschen Berufsqualifikation von Inhalt und Qualifikationsniveau vergleichbar ist. Für die Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen muss nicht jeder Ausbildungsbestandteil vollkommen identisch sein. Es gilt: Wenn ein ausländischer Bildungsabschluss der entsprechenden deutschen Qualifikation entspricht, kann ein deutscher Arbeitgeber bzw. Kunde davon ausgehen, dass ein Ausländer mit der vergleichbaren Qualifikation über ähnliche berufliche Fähigkeiten verfügt wie ein entsprechend qualifizierter Inländer.

### Gleichwertigkeit

Die Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen geht weiter als die Vergleichbarkeit (Entsprechung) von Bildungsabschlüssen. Wird eine Berufsqualifikation der deutschen Berufsausbildung gleichgestellt, so hat der Inhaber alle Rechte, die mit dem gleichgestellten deutschen Befähigungsnachweis verbunden sind. Hierzu zählt bspw. das Recht auf Zulassung zu weiterführenden Bildungsmaßnahmen.

Lediglich in bilateralen Regierungsabkommen gibt es Gleichstellungen für bestimmte Berufe.<sup>19</sup> Aber auch hier treten regelmäßig Bewertungsprobleme auf, da sich Berufsbilder nicht länderübergreifend identisch fortentwickeln. Eine kontinuierliche Anpassung der bilateralen Abkommen wäre berufsspezifisch daher nur mit hohem Aufwand beizubehalten.

Unterschiedliche Rechte lassen sich aus den jeweiligen Begriffen allerdings nicht ableiten.<sup>20</sup> Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Unterscheidung.

## 2.7 Befreiung von Teilen der Prüfung und Zulassungsvoraussetzungen

Eine Befreiung von Teilen einer Prüfung und eine Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen kann aufgrund ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland erfolgen.

Es können drei Bereiche unterschieden werden:

- Ausbildung
- Meisterausbildung
- Fortbildung

### 2.7.1 Ausbildung

#### *Zulassung zur Prüfung*

**HwO § 37** (2) Zur Gesellenprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem er die Prüfung ablegen will. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

### 2.7.2 Meister

#### *Zulassung zur Prüfung*

**HwO § 49** (4) Nr. 3 Die Handwerkskammer kann auf Antrag unter Berücksichtigung ausländischer Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 ganz oder teilweise befreien.

#### *Befreiung von einzelnen Teilen der Prüfung*

**HwO § 46** (2) Prüflinge, die andere deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben, sind auf Antrag durch den Meisterprüfungsausschuss von einzelnen Teilen der Meisterprüfung zu befreien, wenn bei diesen Prüfungen mindestens die gleichen Anforderungen gestellt werden wie in der Meisterprüfung. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden

<sup>19</sup> Vgl. <http://www.europaserviceba.de/content/general/berufsabs/content.html>

<sup>20</sup> Vgl. KMK Becker-Dittrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT

und entsprechend der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sind.

**HwO § 46** (4) Der Meisterprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Bildungsabschlüsse.

### **2.7.3 Fortbildung**

#### **HwO § 42 b**

Sofern die Fortbildungsordnung (§ 42) oder eine Regelung der Handwerkskammer (§ 42 a) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen.

### 3. Gesetzliche Regelungen zur Anerkennung

Es gibt eine Vielzahl von Regelungen zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen, die für Antragsteller/-innen bestimmter Nationalitäten bzw. mit bestimmtem Rechtsstatus gelten. Anhand dieser einzelnen Gruppen ist dieses Kapitel gegliedert.

Dieses Kapitel soll einen Überblick über die derzeitigen Richtlinien geben sowie einige Problemfelder bei der praktischen Handhabung darstellen.

#### 3.1 Überblick

Es gibt spezielle Regelungen für Spätaussiedler sowie Zertifikate aus der ehemaligen DDR, bilaterale Abkommen mit Frankreich und Österreich, Regelungen für die Anerkennung von Bildungsnachweisen von Kontingentflüchtlingen sowie eine Vielzahl von Richtlinien für Bürger anderer EU-Mitgliedstaaten.

#### Die bestehenden Regelungen im Überblick:

Zielgruppe/ Berufe	Anerkennung	Rechtsgrundlage
<b>Spätaussiedler</b> (Def. s. 3.2)	Anerkennung, sofern Qualifikationen gleichwertig	§ 10 (2) Bundesvertriebenengesetz
<b>Abschlüsse aus der DDR</b>	Qualifikationen gelten weiter, bestimmte Berufe stehen einander gleich	Artikel 37 (3) Einigungsvertrag
<b>Bildungsnachweise von Kontingentflüchtlingen</b>	Anerkennung, sofern Qualifikationen gleichwertig (analog zu Spätaussiedlern)	
<b>Österreichische Abschlüsse</b>	Gleichstellung für bestimmte Berufe, allgemeine Vergleichbarkeit	Bilaterales Abkommen und gemeinsame Erklärung
<b>Französische Abschlüsse</b>	Gleichstellung für bestimmte Berufe, allgemeine Vergleichbarkeit	Bilaterales Abkommen und gemeinsame Erklärung
<b>Schweizer Abschlüsse</b>	Gleichstellung von Gesellen- und Meisterprüfungen sowie Lehrabschlussprüfungen	Übereinkunft einer rechtlichen Gleichstellung vom 01. Januar 1938
<b>Abschlüsse von EU-Bürgern</b>	Richtlinie für die Anerkennung von reglementierten Berufen, Regelungen zur Dienstleistungsfreiheit	Bis Okt. 2007 15 Einzelregelungen, dann EU-Richtlinie 2005/36/EG
<b>Abschlüsse von Nicht-EU-Bürgern</b>	Anerkennung auf Grundlage des allgemeinen Anerkennungsverfahrens	

#### Rechtsgrundlage für die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen

Auf der Grundlage der §§ 63 Berufsbildungsgesetz, 40 Abs. 2 Handwerksordnung kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ausländische Berufsabschlüsse den nach diesen Gesetzen geregelten Gesetzen gleichstellen, wenn in den Abschlussprüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden.

Von dieser Ermächtigung hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für bestimmte Abschlussprüfungen aus Frankreich und Österreich Gebrauch gemacht.

Die entsprechenden Rechtsvorschriften für das Handwerk finden sich in § 40 Abs.2 (Gesellenprüfung), § 50a (Meisterprüfung) und § 42d (Fortbildungsprüfungen) der Handwerksordnung:

#### *Gesellenprüfung:*

**§ 40 (2)** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

***Meisterprüfung:***

**§ 50 a** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer deutschen Meisterprüfung in zulassungspflichtigen Handwerken gleichstellen, wenn an den Bildungsgang und in den Prüfungen gleichwertige Anforderungen gestellt werden. Die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes bleiben unberührt.

***Fortbildungsprüfung:***

**§ 42 d** Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes oder im Ausland erworbene Prüfungszeugnisse den entsprechenden Zeugnissen über das Bestehen einer Fortbildungsprüfung auf der Grundlage der §§ 42 und 42 a gleichstellen, wenn die in der Prüfung nachzuweisenden beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten gleichwertig sind.

## 3.2 Regelung für Spätaussiedler

### Definition Spätaussiedler

Spätaussiedler sind Angehörige deutscher Minderheiten aus den Staaten Ost- und Südosteuropas. Wegen der ihnen insbesondere als Folge des Zweiten Weltkrieges zugefügten Leiden sieht es die Bundesrepublik Deutschland als ihre historische Verpflichtung an, diese Menschen in Deutschland aufzunehmen.<sup>21</sup>

Die größte Zahl der Spätaussiedler kommt aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion.

### Bundesvertriebengesetz §1

(1) Vertriebener ist, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger seinen Wohnsitz in den ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in den Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31.12.1937 hatte und diese im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkriegs infolge Vertreibung, insbesondere durch Ausweisung oder Flucht, verloren hat. Bei mehrfachem Wohnsitz muss derjenige Wohnsitz verlorengegangen sein, der für die persönlichen Lebensverhältnisse des Betroffenen bestimmend war. Als bestimmender Wohnsitz im Sinne des Satzes 2 ist insbesondere der Wohnsitz anzusehen, an welchem die Familienangehörigen gewohnt haben.

- (2) Vertriebener ist auch, wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger
1. nach dem 30.01.1933 die in Absatz 1 genannten Gebiete verlassen und seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reiches genommen hat, weil aus Gründen politischer Gegnerschaft gegen den Nationalsozialismus oder aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen gegen ihn verübt worden sind oder ihm drohten,
  2. aufgrund der während des zweiten Weltkriegs geschlossenen zwischenstaatlichen Verträge aus außerdeutschen Gebieten oder während des gleichen Zeitraums aufgrund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus den von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebieten umgesiedelt worden ist (Umsiedler),
  3. nach Abschluss der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verlässt, es sei denn, dass er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31.03.1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 08.05.1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat (Aussiedler),
  4. ohne einen Wohnsitz gehabt zu haben, sein Gewerbe oder seinen Beruf ständig in den in Absatz 1 genannten Gebieten ausgeübt hat und diese Tätigkeit infolge Vertreibung aufgeben musste,
  5. seinen Wohnsitz in den in Absatz 1 genannten Gebieten gemäß § 10 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Eheschließung verloren, aber seinen ständigen Aufenthalt dort beibehalten hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben musste,
  6. in den in Absatz 1 genannten Gebieten als Kind einer unter Nummer 5 fallenden Ehefrau gemäß § 11 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keinen Wohnsitz, aber seinen ständigen Aufenthalt hatte und diesen infolge Vertreibung aufgeben musste.

(3) Als Vertriebener gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Vertriebenen seinen Wohnsitz oder in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 als Ehegatte eines deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen den ständigen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten verloren hat.

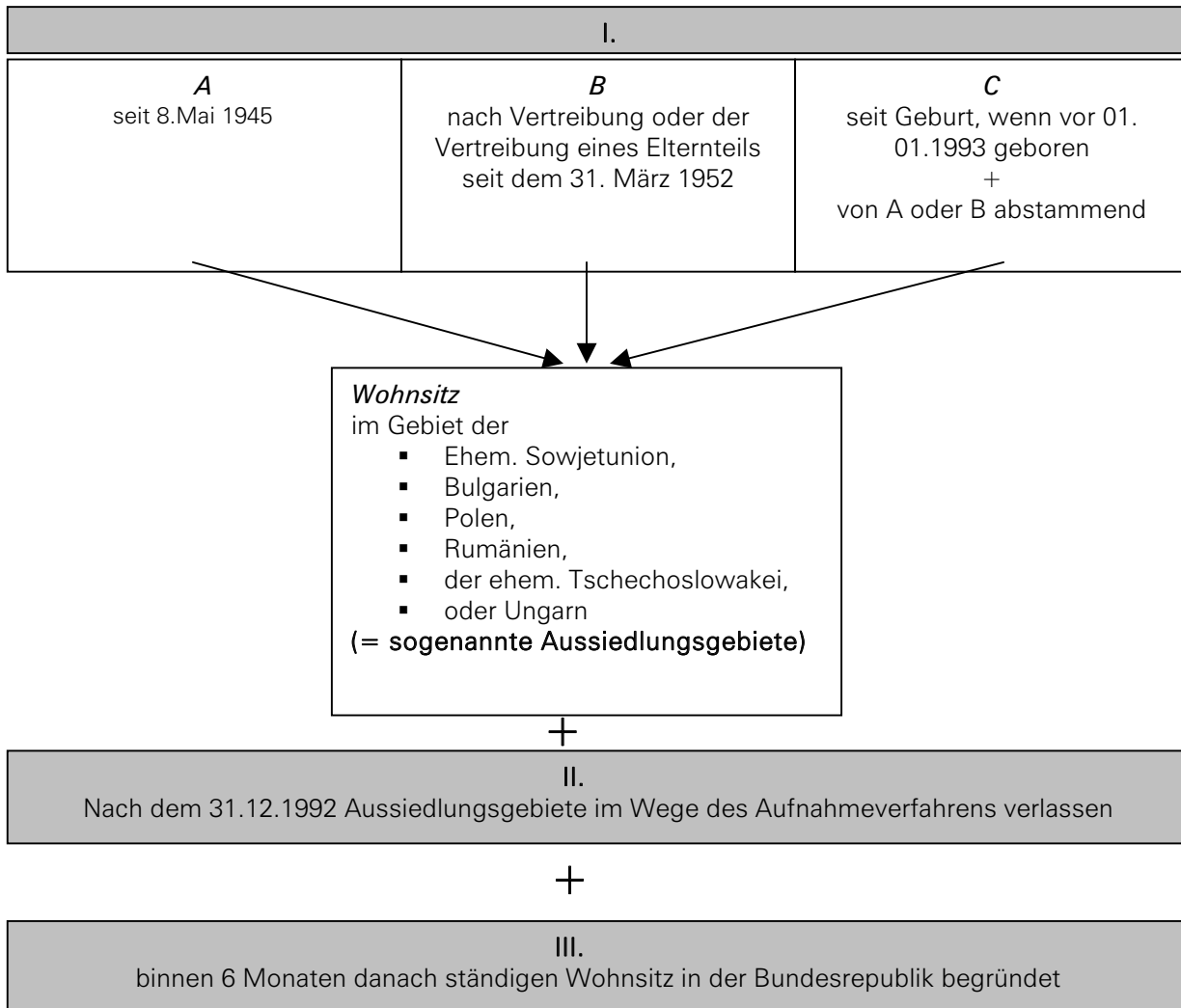
---

<sup>21</sup> Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport. Online unter: [http://www.mi.niedersachsen.de/master/C3526794\\_N3525814\\_L20\\_DO\\_I522.html](http://www.mi.niedersachsen.de/master/C3526794_N3525814_L20_DO_I522.html)



(4) Wer infolge von Kriegseinwirkungen Aufenthalt in den in Absatz 1 genannten Gebieten genommen hat, ist jedoch nur dann Vertriebener, wenn es aus den Umständen hervorgeht, dass er sich auch nach dem Krieg in diesen Gebieten ständig niederlassen wollte oder wenn er diese Gebiete nach dem 31.12.1989 verlassen hat.

**Legaldefinition § 4 BVFG:**

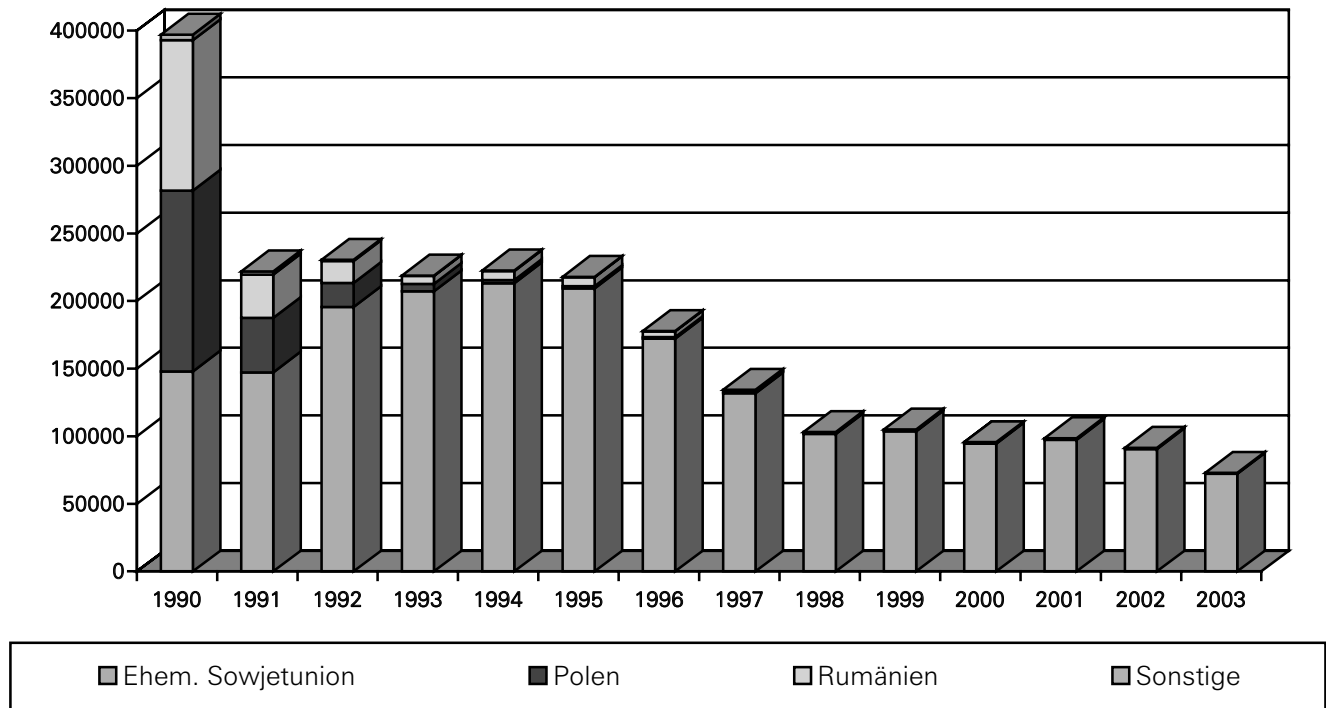


Darstellung: Herr Urbanek 2006, Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

**Quantitative Bedeutung**

Von 1990 bis 2003 wanderten knapp 2,4 Millionen (Spät-)Aussiedler (2.387.576) zu. Nachdem der Zuzug von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 seinen Höhepunkt erreicht hatte (397.073), ist der Umfang stetig zurückgegangen, sank 2000 erstmals auf unter 100.000 und betrug im Jahr 2003 noch 72.885 Personen.<sup>22</sup>

**Zuzug von (Spät-)Aussiedlern in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1990 bis 2003<sup>23</sup>**

**Anerkennung beruflicher Prüfungszeugnisse**

Dieser Personenkreis hat über die Vorschriften des Bundesvertriebenengesetzes einen Rechtsanspruch auf Anerkennung und Gleichstellung ihrer im Herkunftsland erworbenen Berufsabschlüsse oder Befähigungsnachweise (§ 10 Bundesvertriebenengesetz). Die Gleichstellung wird im Einzelfall geprüft und ausgesprochen.<sup>24</sup>

Das Ziel ist die Gleichstellung der im Herkunftsland bereits erlangten wirtschaftlichen/gesellschaftlichen Position mit einer entsprechenden Position in der Bundesrepublik.

Anerkannt werden können nur Prüfungen, die vor erfolgter Aussiedlung im Herkunftsland abgelegt wurden, nicht aber solche, die aufgrund zeitweiliger Rückkehr danach noch im Herkunftsland abgelegt oder erworben wurden (VGH BW 4.12.1992, AZ: 14 S 2327/91).<sup>25</sup>

<sup>22</sup> Migrationsbericht 2004, Bericht des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration im Auftrag der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg.

Online unter: [http://www.zuwanderung.de/downloads/Migrationsbericht\\_2004.pdf](http://www.zuwanderung.de/downloads/Migrationsbericht_2004.pdf)

<sup>23</sup> Quelle: Migrationsbericht 2004, Bericht des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration im Auftrag der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg.

<sup>24</sup> <http://www.berlin.de/sen/arbeitservice/berufsanerkennung.html>

<sup>25</sup> Urbanek (2006): Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

**Gleichwertigkeit der Abschlüsse mit bundesdeutschen Abschlüssen**

Der Antragsteller muss aufgrund der ausländischen Ausbildung in der Lage sein, den Anforderungen, die das deutsche Recht an einen entsprechenden Facharbeiter stellt, zu genügen (BVerwG 30.11.1977, BVerwGE 55, 104.).

Gleichwertigkeit ist in formeller, materieller und funktioneller Hinsicht zu prüfen:<sup>26</sup>

<b>Formell</b>	<b>Materiell</b>	<b>Funktionell</b>
<p>Erforderlich und hinreichend ist der Nachweis, dass es sich um eine förmliche Prüfung oder einen Befähigungsnachweis mit öffentlich anerkannter Berechtigung handelt.</p> <p>Eine Identität der Prüfungsverfahren, -methoden oder Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Inhalte müssen insoweit übereinstimmen, dass noch von einer Vergleichbarkeit gesprochen werden kann.</p> <p>Dieses Kriterium ist grundsätzlich sehr weit auszulegen (Eingliederungs- und Bestandsschutzgedanke).</p> <p>Eine engere Auslegung ist aber erforderlich, wenn Folge der Anerkennung die Erlaubnis zum Umgang mit Gefahrstoffen ist (Schutz der Allgemeinheit).</p>	<p>Maßgeblicher Gesichtspunkt, der die beiden anderen Aspekte zurücktreten lässt.</p> <p>Erforderlich ist die Gleichwertigkeit im Sinne gleicher beruflicher Qualifikation in der Wahrnehmung gleicher sozialer, wirtschaftlicher oder staatlicher Aufgaben (OVG Koblenz, 29.07 1960, AZ: 2 C 2 /58).</p>

**Bundesvertriebenengesetz § 10:<sup>27</sup>**

(1) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler bis zum 8. Mai 1945 im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstande vom 31. Dezember 1937 abgelegt oder erworben haben, sind im Geltungsbereich des Gesetzes anzuerkennen.

(2) Prüfungen oder Befähigungsnachweise, die Spätaussiedler in den Aussiedlungsgebieten abgelegt oder erworben haben, sind anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Gesetzes gleichwertig sind.

(3) Haben Spätaussiedler, die zur Ausübung ihres Berufes notwendigen oder für den Nachweis ihrer Befähigung zweckdienlichen Urkunden (Prüfungs- oder Befähigungsnachweise) und die zur Ausstellung von Ersatzurkunden erforderlichen Unterlagen verloren, so ist ihnen auf Antrag durch die für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen eine Bescheinigung auszustellen, wonach der Antragsteller die Ablegung der Prüfung oder den Erwerb des Befähigungsnachweises glaubhaft nachgewiesen hat.

(4) Voraussetzung für die Ausstellung der Bescheinigung gemäß Absatz 3 ist die glaubhafte Bestätigung

- durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärung einer Person, die auf Grund ihrer früheren dienstlichen Stellung im Bezirk des Antragstellers von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises Kenntnis hat, oder
- durch schriftliche, an Eides Statt abzugebende Erklärungen von zwei Personen, die von der Ablegung der Prüfung oder dem Erwerb des Befähigungsnachweises eigene Kenntnisse haben.

(5) Die Bescheinigung gemäß Absatz 3 hat im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie die Urkunde über die abgelegte Prüfung oder den erworbenen Befähigungsnachweis.

<sup>26</sup> Herr Urbanek 2006, Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern.

<sup>27</sup> Bundesministerium der Justiz. Online unter: [http://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/\\_10.html](http://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_10.html)

In Bezug auf die Anerkennung von Aussiedlerzeugnissen nichtakademischer beruflicher Qualifikationen gibt es einen speziellen Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.9.1993:

**„Grundsätze zur Bewertung und Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern bei Berechtigten nach dem Bundesvertriebenengesetz“  
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.09.1993)<sup>28</sup>**

Die Länder in der Bundesrepublik Deutschland kommen überein, bei der Entscheidung über die Anerkennung von Fachmittelschulabschlüssen aus Polen und anderen osteuropäischen Ländern nach § 10 Bundesvertriebenengesetz entsprechend den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

**A. Abschlüsse aus Polen:**

1. Die Abschlüsse polnischer einstufiger und postlyzealer Fachmittelschulen sind als Abschlüsse einer beruflichen Erstausbildung in erster Linie deutschen beruflichen Erstausbildungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. Handwerksordnung (HwO) zuzuordnen.

Es sollte deshalb den Bewerbern/Bewerberinnen empfohlen werden, bei den zuständigen Stellen Anträge auf Anerkennung zu stellen. In Fällen, in denen die Gleichstellung mit einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht möglich ist, prüft die Schulbehörde oder die sonst nach Landesrecht zuständige Stelle auf Antrag die Anerkennung als „Staatlich geprüfter technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin“, falls die inhaltliche Struktur der polnischen Ausbildung dies erlaubt. Zu diesem Zweck unterrichten sich die Länder über bestehende sowie neu eingerichtete Ausbildungen mit dem Berufsziel „Staatlich geprüfter technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin“.

2. Absolventen einer zweistufigen polnischen Fachmittelschule in technischen Fächern beantragen die Anerkennung der zuvor an einer Berufsgrundschule erreichten Facharbeiterqualifikation bei den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung. Sofern eine Anerkennung erfolgt und eine zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachgewiesen ist, entscheiden die zuständigen Behörden/Dienststellen auf Antrag über die Zulassung zum 3. Semester einer Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin, sofern die Bewerber über hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen.

Ist der Abschluss der Berufsgrundschule von der zuständigen Stelle aus materiellen Gründen nicht anerkannt worden, kann auch bei Abschluss der zweistufigen Ausbildung eine Anerkennung als „Staatlich geprüfter technischer Assistent/Staatlich geprüfte technische Assistentin“ geprüft werden, wenn die inhaltliche Struktur der polnischen Ausbildung dies erlaubt. Wenn die Zuordnung zu einem Assistentenberuf zweifelhaft ist, wird ggf. auch eine einschlägige Berufspraxis berücksichtigt.

3. Absolventen polnischer Fachmittelschulen, die ihr Reifezeugnis vor 1972 erworben haben, können bei Nachweis einer mindestens fünfjährigen einschlägigen und qualifizierten Berufstätigkeit sowie hinreichender Deutschkenntnisse auf Antrag von der zuständigen Behörde/Dienststelle für das 3. Semester einer Ausbildung zum Staatlich geprüften Techniker/zur Staatlich geprüften Technikerin zugelassen werden.

4. Fachmittelschulabschlüsse in kaufmännischen bzw. wirtschaftskundlichen Fachrichtungen sind Abschlüssen einer beruflichen Erstausbildung nach BBiG zuzuordnen.

---

<sup>28</sup> Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse für Berufszugang und Berufsausübung, KMK. Online unter: <http://www.kmk.org/zab/beruf12.htm#ref2>

***B. Abschlüsse in anderen osteuropäischen Ländern:***

Rumänien:

Technikerabschlüsse konnten nur bis 1979 erreicht werden. Es kann gemäß Abschnitt A Ziffer 3 verfahren werden.

Tschechische Republik und Slowakische Republik:

Es ist grundsätzlich gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren. Bei Abschlüssen, die vor 1978 erworben wurden, kann im Einzelfall auch eine Anwendung gemäß Abschnitt A Ziffer 2 in Betracht kommen, wenn dem Besuch der Fachmittelschule eine abgeschlossene Berufsausbildung (Lehrbrief) vorausging.

Ehemalige Sowjetunion:

Es ist gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren.

Bulgarien:

Es ist gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren.

Ungarn:

Es ist grundsätzlich gemäß Abschnitt A Ziffer 1 zu verfahren. In den 70er und 80er Jahren wurden zum Teil auch zweistufige Ausbildungen durchgeführt; bei den entsprechenden Abschlüssen kann gemäß Abschnitt A Ziffer 2 verfahren werden.

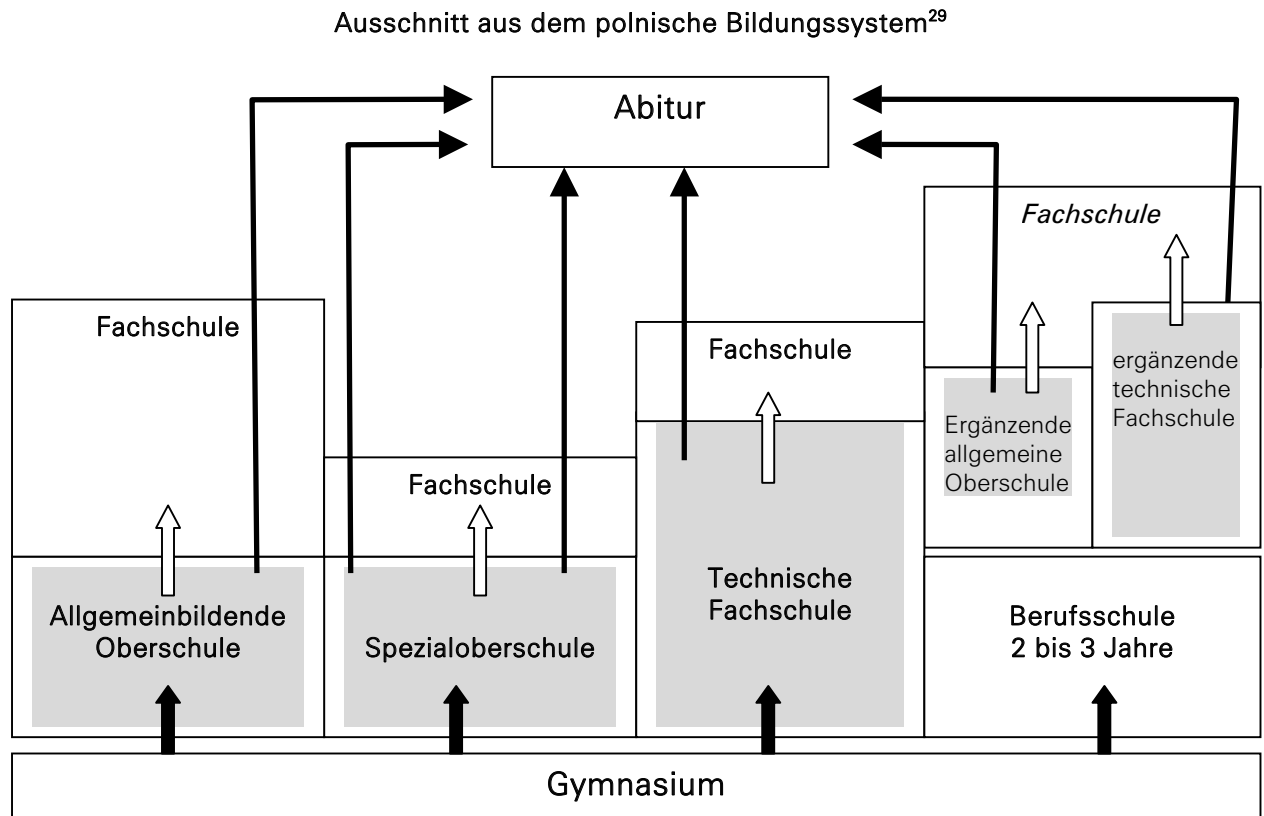
***C. Schlussbestimmungen:***

Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.12.1978 „Grundsätze zur Bewertung und Anerkennung polnischer Fachmittelschulabschlüsse“.

## Speziell für das Handwerk

Im Handwerk wird vorwiegend die Gleichstellung von Bildungsnachweisen von polnischen Spätaussiedlern beantragt.

Das Bildungssystem in Polen umfasst die allgemeinbildenden Schulen, die Fach- und Berufsschulen, die Hochschulen und den Bereich der beruflichen Weiterbildung.



Die zur Gleichstellung eingereichten Bildungsnachweise von Spätaussiedlern und anderen osteuropäischen Staaten können im wesentlichen in drei Qualifikationsnachweise bzw. -formen unterschieden werden:

A.) Abschlusszeugnis der Berufsgrund- bzw. Berufsfachschule

Polnische Bezeichnung: SWIADECTWO UKONCZENTIA,  
ZASADNICZEJ SZKOLY ZAWODOWEJ

B.) Qualifikationspass über den Titel eines qualifizierten Arbeiters

Polnische Bezeichnung: SWIADECTWO – TYTUL  
ROBOTNIK WYKWALIFIKOWANZY

C.) Gesellenbrief/ Urkunde der Handwerkskammer über die Gesellenprüfung im Handwerk

Polnische Bezeichnung: SWIADECTWO CZELADNICZE

<sup>29</sup> Deutsch-Polnisches Dokumentations- und Medienzentrum am Europäischen Wissenschaftszentrum in Frankfurt (Oder) und Slubice Europa-Universität Viadrina  
Internet: [http://www.ewz.euw-ffo.de/DPDMZ/html\\_d/l\\_pol\\_bildung.html](http://www.ewz.euw-ffo.de/DPDMZ/html_d/l_pol_bildung.html)

### ***Zu A.) Berufsschulbildung:***

Voraussetzung für die Gleichstellung einer polnischen Berufsschulbildung (mit wenigen Ausnahmen 3 Jahre Ausbildungszeit) mit einer bundesdeutschen dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ist der Nachweis einer theoretischen Kenntnis in Verbindung mit einer praktischen Fertigkeitsvermittlung mit Prüfung in beiden Bereichen.

Bei polnischen Berufsabschlüssen ist daher die Ablegung einer praktischen Prüfung zwingend nachzuweisen.

Fehlt die praktische Prüfung ist der polnische Bildungsabschluss nicht gleichwertig mit einer abgeschlossenen deutschen Berufsausbildung. Auch nachträglich erworbene fachpraktische Berufserfahrung kann im Rahmen der Anerkennung nach BVFG nicht berücksichtigt werden, da ausschließlich erworbene Zeugnisse und Befähigungsnachweise Grundlage der Beurteilung sind. Auch fachpraktische Nachprüfungen hat der Gesetzgeber ausgeschlossen.

In Berufen bzw. Berufsfeldern, in denen auch in Deutschland der Schwerpunkt mehr auf der Kenntnisvermittlung liegt, erfolgt auch bei fehlender praktischer Prüfung des eingereichten Bildungsnachweises eine Prüfung auf die Möglichkeit der Anerkennung.

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um die polnische Techniker-Ökonomistenausbildung und andere Büroberufe, die nur im Rahmen postlyzealer Fachmittelschulbildung erlernt werden können und denen in Deutschland duale, überwiegend kaufmännische Abschlüsse gegenüberstehen.

Daneben finden in Einzelfällen auch für andere Ausbildungsnachweise, bei denen der Schwerpunkt auf der Kenntnisvermittlung liegt, eine Anerkennungsprüfung statt wie beim Material- oder Qualitätsprüfer.

In fast allen Technikerfachrichtungen ist auch ein – quasi – dualer Abschluss an der Berufsgrundschule möglich ist, dessen Anerkennung und Gleichstellung in der Regel problemlos möglich ist.

### ***Zu B.) Betriebliche Qualifizierung zum Facharbeiter:***

Die Qualifizierung berufstätiger Arbeitnehmer wird durch einen Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1959 geregelt. Ziel ist der Erwerb einer anerkannten Fach-(arbeiter)-qualifikation, die dem Abschluss einer Berufsschulbildung rechtlich und tariflich gleichsteht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit und die Teilnahme an einem mehrmonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungskurs. Die Qualifikationsprüfung in Theorie und Praxis erfolgt vor einer staatlich eingesetzten bzw. anerkannten Prüfungskommission im Betrieb.

Nach erfolgreicher Prüfung wird der Titel eines qualifizierten Arbeiters verliehen und der Qualifikationspass ausgestellt.

Dieser Bildungsnachweis ist mit einer deutschen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen vergleichbar.



*Zu C.) Gesellenprüfung vor der Handwerkskammer:*

Der Gesellenbrief belegt den erfolgreichen Abschluss einer Gesellenprüfung in einem Handwerksberuf. Die Möglichkeiten zum Erwerb der Gesellenqualifikation sind in Polen unterschiedlich, das erlangte Qualifikationsniveau und die Form der Abschlussprüfung ist jedoch bei allen Qualifikationswegen gleich.

Der polnische Gesellenabschluss ist mit einer Gesellenprüfung im Handwerk bzw. einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf im Handwerk vergleichbar.

### 3.3 Befähigungsnachweise von Kontingentflüchtigen

#### Definition<sup>30</sup>

Kontingentflüchtlinge sind im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge. Ihnen wird ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland gewährt, ohne dass sie sich zuvor einem Anerkennungsverfahren unterziehen mussten. Hierbei handelt es sich mehrheitlich um jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion.

Mit dem Status eines „Kontingentflüchtlings“ sind neben dem Anspruch auf die unbegrenzte Aufenthaltserlaubnis und die ebenfalls unbefristete besondere Arbeitserlaubnis Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (Sprachkurse, gegebenenfalls Eingliederungshilfen), aber bei Zuwanderern im Rentenalter keine Rentenansprüche verbunden. Ihr Anspruch auf Sozialhilfe ist auf das Bundesland, das sie aufgenommen hat, begrenzt.

Zudem besitzen Kontingentflüchtlinge einen besonderen Ausweisschutz und können bereits nach 6 Jahren die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, § 8 STAG (sonst frühestens nach 8 Jahren, § 10 STAG).

Der Status des Kontingentflüchtlings kann nur durch eine Übernahmeerklärung des Bundesministers des Inneren auf Dauer vor Aufnahme ins Bundesgebiet erworben werden (BverwG, VBIBW 1996, 255 <256>).<sup>31</sup>

#### Politischer Hintergrund<sup>32</sup>

Nach den politischen Veränderungen in der DDR und den daraus folgenden Volkskammerwahlen im März 1990 wurden in der neu gewählten Volkskammer Erklärungen abgegeben, die eine Entschuldigung für das Unrecht, das den Juden in Deutschland und anderen Ländern widerfahren ist, enthielten und zugleich die Bereitschaft zum Ausdruck brachten, jüdischen Flüchtlingen aus anderen Ländern Schutz zu gewähren.

Noch im Juli 1990 wurde im damaligen Ministerrat beschlossen, jüdischen Bürgern aus humanitären Gründen in der DDR Aufenthalt zu gewähren. Zuvor waren Diskriminierungen und Angriffe auf die jüdische Bevölkerung in Orten der damaligen Sowjetunion im Zuge des gesellschaftlichen Umbruchs bekannt geworden. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gewährte zunächst in zu begrenztem Umfang ausländischen jüdischen Bürgern, denen Verfolgung oder Diskriminierung droht, aus humanitären Gründen Aufenthalt.

Wenige Monate nach der Wiedervereinigung beschlossen die Ministerpräsidenten des Bundes und der Länder am 09. Januar 1991 in Bonn auf einer Ministerpräsidentenkonferenz der Einreise jüdischer Emigranten aus der UdSSR entsprechend den Vorschriften des Kontingentflüchtlingengesetzes - ohne zahlenmäßige Begrenzung - zuzustimmen.

Eine wesentliche Rolle bei der großzügigen Ausgestaltung dieser Zuzugsregelung spielte der Gesichtspunkt der Erhaltung der Lebensfähigkeit jüdischer Gemeinden in Deutschland.

Die Verteilung auf die Bundesländer sollte nach dem üblichen Schlüssel erfolgen. Kurz darauf einigten sich die Innenministerien von Bund und Ländern auf ein so genanntes geregeltes Verfahren von der Entgegennahme von Anträgen bei den jeweiligen Auslandsvertretungen in der damaligen Sowjetunion bis hin zur Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und die Verteilung im Bundesgebiet.

<sup>30</sup> Deutscher Bundestag: Drucksache 13/9484 vom 11.12.1997, Online unter: <http://dip.bundestag.de/btd/13/094/1309484.asc>

<sup>31</sup> Urbanek (2006): Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern

<sup>32</sup> Konzeption zur Integration jüdischer Emigranten aus der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) in Chemnitz (1999), Online unter:

[http://www.chemnitz.de/library/download/buerger/konzeption\\_juedische\\_emigranten.pdf](http://www.chemnitz.de/library/download/buerger/konzeption_juedische_emigranten.pdf)

Der Beschluss basierte auf einer analogen Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, auch Kontingentflüchtlingengesetz genannt).

Ehegatten, minderjährige Kinder und verheiratete volljährige Kinder, die im Haushalt des Aufnahmeberechtigten leben, mussten in den Aufnahmeantrag eingeschlossen werden. Für den nichtjüdischen Ehepartner galt dies aber nur, wenn die Ehe vor der Einreise des Aufnahmeberechtigten in das Bundesgebiet bestanden hatte.

Mit dem In-Kraft-Treten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 entfiel das HumHAG als Rechtsgrundlage. Jüdische Zuwanderer müssen seitdem auf der Rechtsgrundlage des Aufenthaltsgesetzes ihre Einreise und Aufnahme in Deutschland beantragen.

Die Innenministerkonferenz hat mit Beschlüssen vom 23./24. Juni und 18. November 2005 das Aufnahmeverfahren für jüdische Zuwanderer völlig neu ausgerichtet. Zukünftig müssen Antragsteller neben bisherigen Kriterien auch folgende erfüllen:

- Deutschkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERR) entsprechen.  
Diese Verpflichtung besteht auch für die mitreisenden Familienangehörigen. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann hiervon allerdings abgesehen werden.
- dauerhaft selbst für ihren Lebensunterhalt in Deutschland sorgen können.  
Dazu benötigen die Antragsteller eine positive Integrationsprognose. Die Integrationsprognose wird vom Bundesamt auf der Grundlage einer Selbstauskunft des Antragstellers und unter Einbeziehung des familiären Umfeldes erstellt. Kriterien sind u. a. die Sprachkenntnisse, die Qualifikation und Berufserfahrung sowie das Alter der Zuwanderer.
- den Nachweis zur Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet erbringen.  
Dazu fordert das Bundesamt eine gutachterliche Stellungnahme von der Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V. (ZWST) an. Die ZWST bindet vor der Abgabe der Stellungnahme die Union Progressiver Juden mit ein.<sup>33</sup>

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird auf die Integrationsprognose und den Nachweis der Deutschkenntnisse verzichtet. Das Gleiche gilt für Härtefälle.

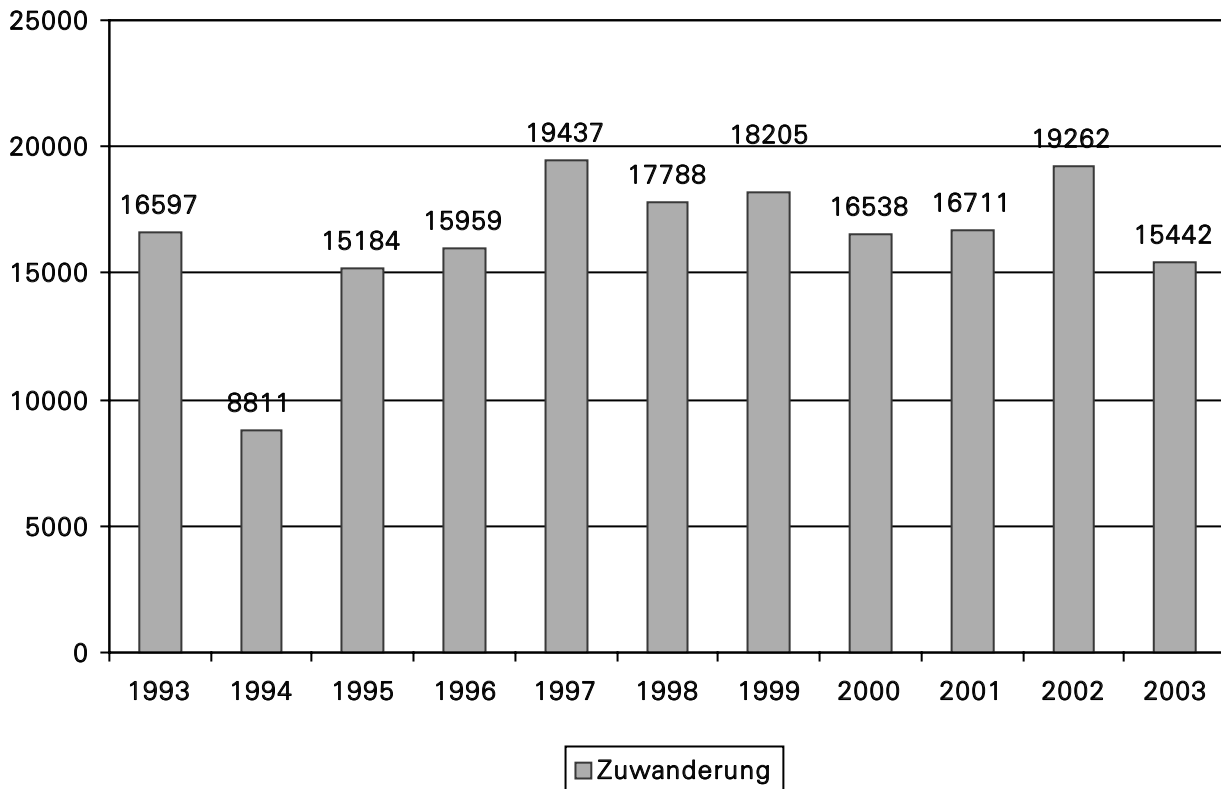
---

<sup>33</sup> Herr Urbaneck 2006, Anerkennung von Berufsabschlüssen von Spätaussiedlern.

### Quantitative Bedeutung

Insgesamt sind zwischen 1993 und 2003 179.934 jüdische Emigranten aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion nach Deutschland zugewandert (eingereiste Personen). Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1991 eingereist waren („Altfälle“). Der Zuzug seit 1995 pendelte sich auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr ein.

Zuwanderung jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2003<sup>34</sup>



### Anerkennung von Berufsqualifikationen:

Kontingentflüchtlinge besitzen grundsätzlich keinen gesetzlichen Anspruch auf Gleichstellung ihrer beruflichen Befähigungsnachweise mit den deutschen Berufsqualifikationen.

Die Handwerkskammern in Deutschland stellen Kontingentflüchtlingen auf Antrag eine formlose Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, welchem deutschen Abschluss ihr im Ausland erworbener Befähigungsnachweis entspricht.

Eine derartige Bescheinigung dient den Betroffenen sowohl auf dem Arbeitsmarkt als auch bei einem beruflichen Fortbildungsvorhaben als Nachweis der vorhandenen beruflichen Qualifikationen.

<sup>34</sup> Migrationsbericht 2004, Bericht des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration im Auftrag der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg.

### 3.4 Regelungen für Bildungsabschlüsse der ehemaligen DDR

**Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)**

Anerkennung beruflicher Prüfungszeugnisse gemäß Artikel 37 **Einigungsvertrag** (3):

- In der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) erworbene oder staatlich anerkannte schulische, berufliche und akademische Abschlüsse oder Befähigungsnachweise gelten weiter.
- Das Recht auf Führung erworbener, staatlich anerkannter oder verliehener akademischer Berufsbezeichnungen, Grade und Titel bleibt in jedem Fall unberührt.
- Die abgelegte Prüfungen oder erworbene Befähigungsnachweise stehen einander gleich und verleihen die gleichen Berechtigungen, wenn sie gleichwertig sind.
- Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag von der jeweils zuständigen Stelle festgestellt. Rechtliche Regelungen des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften über die Gleichstellung von Prüfungen oder Befähigungsnachweisen sowie besondere Regelungen in diesem Vertrag haben Vorrang.
- Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe und der Systematik der Facharbeiterberufe und Abschlussprüfungen und Gesellenprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen stehen einander gleich. Diese Regelung betrifft (zunächst) die Facharbeiter- und Meisterabschlüsse aus der ehemaligen DDR.
- Dabei stehen die Facharbeiterabschlüsse den bundesdeutschen Abschlüssen gleich, ohne dass es einer behördlichen Entscheidung bedarf. Für Fortbildungsabschlüsse, wie Meisterabschlüsse, Gepr. Sekretärinnen u.a. ist im Einzelfall eine Gleichstellung erforderlich.

Im Grundsatz bedeutet dies, dass Berufsqualifikationen aus der DDR in der Regel nicht anerkannt werden (müssen), da diese den Abschlüssen der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind. Nur im Einzelfall ist eine Anerkennung erforderlich.

Die Anerkennung ist geregelt mit den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen:

- Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen i.S. des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages – Hochschulbereich- (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10./11.10.1991 i. d. F. 18.04.1997)
- Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen, Fachschulabschlüssen, Abschlüssen kirchlicher und sonstiger (öffentlicher) Ausbildungseinrichtungen- im Sinne des Einigungsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.05.1993 i.d.F. vom 09.03.2001<sup>35</sup>)

---

<sup>35</sup> Online unter: <http://www.kmk.org/doc/beschl/ddpfs01-03-09.pdf>

## Handwerk

Auszug aus der Handwerksordnung, Anlage A - Besondere Bestimmungen zur Überleitung in Bundesrecht:<sup>36</sup>

1. Eine, am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet bestehende Berechtigung,
  - ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben,
  - zum Einstellen oder zur Ausbildung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben oder
  - zur Führung des Meistertitelsbleibt bestehen.
2. Gewerbetreibende, die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet berechtigt sind, ein Handwerk als stehendes Gewerbe selbstständig zu betreiben, werden auf Antrag oder von Amts wegen mit dem Handwerk der Anlage A der Handwerksordnung in die Handwerksrolle eingetragen, das dem bisherigen Handwerk zugeordnet werden kann: Führen solche Gewerbetreibende rechtmäßig den Titel Meister des Handwerks, sind sie berechtigt, den Meistertitel des Handwerks der Anlage A der Handwerksordnung zu führen.
3. Prüfungszeugnisse nach der Systematik der Ausbildungsberufe sowie der Systematik der Facharbeiterberufe in Handwerksberufen aus dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet stehen Gesellenprüfungszeugnissen nach § 31 Abs. 2 der Handwerksordnung gleich.

---

<sup>36</sup> Online unter: [www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/Recht/51132\\_Handwerksordnung\\_Inhalt.pdf](http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/51132_Handwerksordnung_Inhalt.pdf)  
(Stand: Jan. 2006)

## 3.5 Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Österreich

### 3.5.1 Gleichstellung von Bildungsabschlüssen

**Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung und Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989**

Ein gleichgestelltes/gleichgehaltenes Prüfungszeugnis zwischen Österreich und Deutschland verleiht der im Prüfungszeugnis aufgeführten Person auf der jeweils anderen Seite die Rechte, die mit auf der Facharbeiter-/ Fachangestelltebene dem gleichgestellten/gleichgehaltenen Prüfungszeugnis dieser anderen Seite verbunden sind.

Bis heute konnten 253 deutsche Ausbildungsberufe mit 189 österreichischen Berufen gleichgestellt werden (im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung).<sup>37</sup>

## Handwerk

**Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 12. April 1990 (BGBl. I S. 771)**

Geändert durch:

- Verordnung vom 6. August 1992 (BGBl. I S. 1506),
- Verordnung vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1219),
- Verordnung vom 27. Juni 1995 (BGBl. I S. 899)
- Verordnung vom 29. September 1999 (BGBl. I S. 2050)
- Verordnung vom 17. November 2005 (BGBl. I S. 3188)

### ***§ 1 Zweck der Verordnung***

Diese Verordnung dient der Umsetzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung und über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von beruflichen Prüfungszeugnissen vom 27. November 1989 (BGBl. II 1991 S. 712).

### ***§ 2 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen***

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Lehrabschlussprüfung werden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

**Verordnung zur Gleichstellung österreichischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk  
Vom 31. Januar 1997**

### ***§ 1 Gleichstellung von Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk***

Österreichische Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung werden den Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

---

<sup>37</sup> <http://www.europaserviceba.de/content/general/berufsabs/content.html>



Eine Aufstellung aller gleichgestellten österreichischen Prüfungszeugnisse findet sich im Gesetz zur Ordnung des Handwerks und ergänzende gesetzliche Vorschriften.

Online unter: [www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/Recht/51132\\_Handwerksordnung\\_Inhalt.pdf](http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/51132_Handwerksordnung_Inhalt.pdf)  
(Stand: Jan. 2006)

### 3.5.2 Allgemeine Vergleichbarkeit

In Zukunft soll die Gleichstellungsverordnung wegen des damit verbundenen hohen Prüfaufwandes in beiden Staaten nicht länger fortgeschrieben werden. Stattdessen ist eine deutsch-österreichische Vereinbarung über die allgemeine Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen abgeschlossen worden.<sup>38</sup>

„Die berufliche Qualifizierung in Deutschland und Österreich in der Form der dualen Berufsausbildung in den nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Ausbildungsberufen beziehungsweise nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes der Republik Österreich und die mit dem Ausbildungsniveau der dualen Ausbildung vergleichbaren schulischen Ausbildungen nach dem Schulrecht (berufsbildende mittlere Schulen) des Bundes der Republik Österreich in ihren Berechtigungen für das Beschäftigungssystem sind grundsätzlich vergleichbar.“

Durch die Erklärung soll verdeutlicht werden, dass Deutschland und Österreich gegenseitig in die Qualität der Ausbildungssysteme vertrauen.

Die gemeinsame Erklärung vom 31. August 2005 über die allgemeine Vergleichbarkeit von deutschen und österreichischen Bildungsabschlüssen ist online erhältlich unter:

[http://www.bmbf.de/pub/annerkennung\\_berufsabschluesse\\_de-aust.pdf](http://www.bmbf.de/pub/annerkennung_berufsabschluesse_de-aust.pdf)

Das Abkommen von November 1989 zur Gleichstellung von deutsch-österreichischen Bildungsabschlüssen besteht weiter.

---

<sup>38</sup> <http://www.zdh.de/bildung/international/annerkennung-qualifikationen/deutsch-oesterreichische-vereinbarungen.html>

### 3.6 Bilaterales Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich

#### Übersicht über das französische Bildungssystem:

Das französische staatliche Bildungssystem beruht auf Qualifikationen / Abschlüssen, "Diplômes", die auf 5 Niveaustufen angesiedelt sind. Die Stufe eins ist die Höchste.<sup>39</sup>



#### 3.6.1 generelle Vergleichbarkeit von Abschlusszeugnissen in der Berufsbildung

**Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich über die generelle Vergleichbarkeit von französischen Abschlusszeugnissen in der Berufsausbildung und deutschen Abschlusszeugnissen in der Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz, Handwerksordnung sowie Schulrecht der Länder vom 26. Oktober 2004**

„Beide Staaten erklären, dass nach gemeinsamer Auffassung

- das französische certificat d'aptitude professionnelle (CAP) als Abschlusszeugnis einer französischen Berufsfachschule vergleichbar sei mit einem in der dualen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von zwei Jahren nach § 25 Berufsbildungsgesetz und § 25 Handwerksordnung erhaltenen deutschen Abschlusszeugnis in der Berufsausbildung
- und das französische Brevet professionnel sowie das französische Baccalauréat professionnel vergleichbar seien mit einem in der dualen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei bis dreieinhalb Jahren nach § 25 Berufsbildungsgesetz und § 25 Handwerksordnung erhaltenen deutschen Abschlusszeugnis in der Berufsausbildung sowie einem gleichwertigen Abschlusszeugnis in der Berufsausbildung nach dem Schulrecht der Länder der Bundesrepublik Deutschland, entsprechend dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegebenen Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe.“

Die vollständige Erklärung ist online erhältlich unter:

[http://www.bmbf.de/pub/gemeinsame\\_erklaerung\\_berufliche\\_bildung\\_dt-frz.pdf](http://www.bmbf.de/pub/gemeinsame_erklaerung_berufliche_bildung_dt-frz.pdf)

<sup>39</sup> [http://www.lfq.nrw.de/services/downloads/doku/fachkongress\\_0510/reitnauer\\_vortrag.pdf](http://www.lfq.nrw.de/services/downloads/doku/fachkongress_0510/reitnauer_vortrag.pdf)

Mit dieser Erklärung setzen Deutschland und Frankreich in Europa Maßstäbe für eine unbürokratische und einfache Handhabung der Einordnung von beruflichen Bildungsabschlüssen.

Den ersten Schritt bildet die gemeinsame Erklärung zur Feststellung der Vergleichbarkeit von 40 Berufsabschlüssen. Mit der unterzeichneten Erklärung wird die bisherige Praxis langwieriger Anerkennungsverfahren einzelner Berufsabschlüsse abgelöst. Als Handreichung wird eine Liste der vergleichbaren Berufsabschlüsse kontinuierlich fortgeführt und den Verbänden, Sozialpartnern, Kammern, Arbeitsagenturen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt.<sup>40</sup>

### 3.6.2 Gleichstellung von Berufsabschlüssen:

**Verordnung zur Gleichstellung französischer Prüfungszeugnisse mit Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen vom 16. September 1977 (BGBl. I S. 486)**

#### *§ 1 Gleichstellung von Prüfungszeugnissen*

Französische Prüfungszeugnisse werden den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlussprüfung oder Gesellenprüfung in anerkannten Ausbildungsberufen nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

**Verordnung zur Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk vom 22. Dezember 1997**

#### *§ 1 Gleichstellung von Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk*

Französische Zeugnisse über das Bestehen der Meisterprüfung werden den deutschen Zeugnissen über das Bestehen der Meisterprüfung im Handwerk nach Maßgabe der in der Anlage enthaltenen Aufstellung gleichgestellt.

Eine Aufstellung aller gleichgestellten französischen Bildungsnachweise findet sich online unter: [www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/Recht/51132\\_Handwerksordnung\\_Inhalt.pdf](http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/51132_Handwerksordnung_Inhalt.pdf) (Stand: Jan. 2006)

---

<sup>40</sup> [http://www.bmbf.de/\\_media/press/pm\\_20041026-239.pdf](http://www.bmbf.de/_media/press/pm_20041026-239.pdf)

### **Probleme der bilateralen Abkommen**

Bei der Anerkennung von Berufsqualifikationen auf Basis der bilateralen Abkommen bestehen insbesondere folgende Hindernisse:

- In diesen Abkommen sind jeweils nur ein Teil der Berufe aufgeführt.
- Die Anerkennungslisten sind veraltet, einige Berufe gibt es nicht mehr, andere haben sich gespalten usw. Es gibt keine klaren Regeln, wie anzuerkennen ist.

Ein listenmäßiger Vergleich von Berufen unterschiedlicher Staaten ist zumeist nur schwer zu erstellen, da, wie bereits ausgeführt, sich Ausbildungsinhalte sowie die Berufe selbst zu schnell ändern. Zudem bestehen Probleme in der Vergleichbarkeit und qualitativen Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsinhalten.

Die quantitative Bedeutung dieser Anerkennungsregelungen ist bei den befragten Handwerkskammern äußerst gering. Zumeist sind es Deutsche, die im Ausland erworbene Qualifikationen zur Anerkennung bringen möchten.

### 3.7 Regelungen für EU-Mitgliedstaaten

#### Anwendungsbereich

Die Richtlinien für die berufliche Anerkennung sind anwendbar auf Staatsangehörige der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz. Die Anerkennung ist an die Staatsangehörigkeit und nicht den Ort der Ausbildung gebunden.

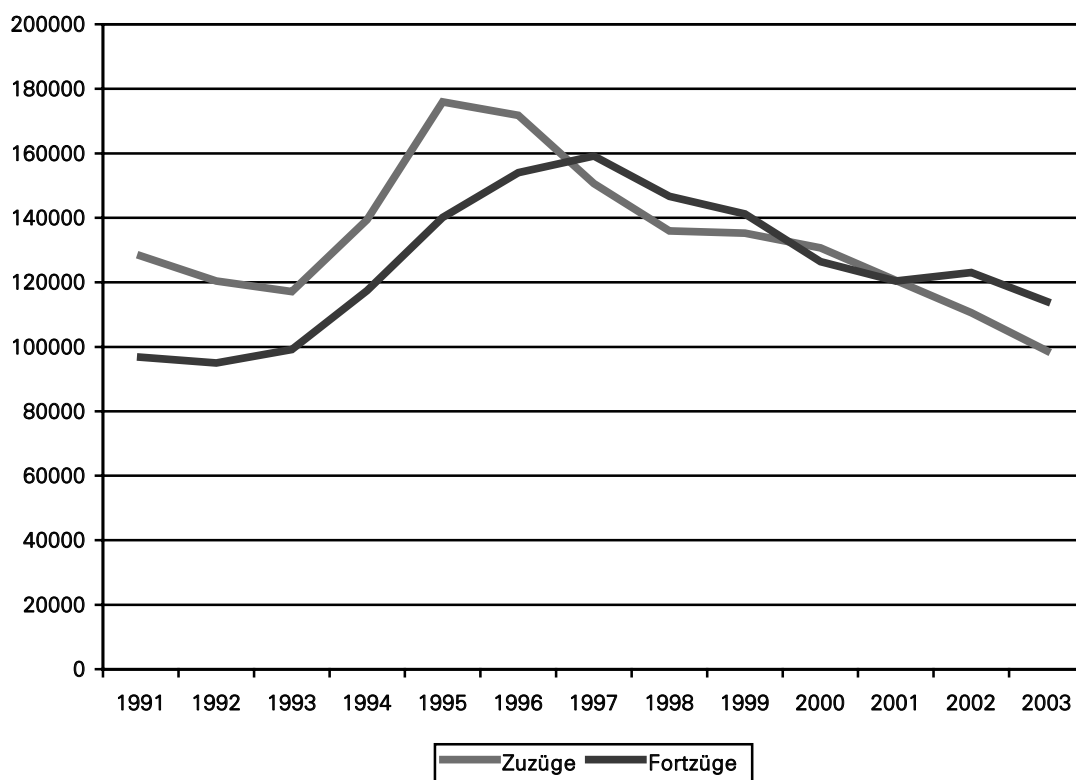
Die Anerkennungsrichtlinien regeln die Anerkennung aller reglementierten Berufe.<sup>41</sup>

Bsp.: Wenn ein türkischer Staatsbürger eine Ausbildung in Deutschland gemacht hat, dann ist Spanien nicht verpflichtet die Ausbildung anzuerkennen.

#### Quantitative Bedeutung

Die EU-Binnenmigration hat an der Gesamtzuwanderung nur einen kleinen Anteil. Lediglich 12,8% der Gesamtzuzüge und 18,2% der Gesamtfortzüge betrafen im Jahr 2003 Staatsangehörige der anderen vierzehn Staaten der Europäischen Union. Die absolute Zahl der Zuzüge von Staatsangehörigen aus einem EU-Staat ist zwischen 1991 und 2000 nur leichten Schwankungen unterlegen gewesen, nimmt seit 1995 aber kontinuierlich ab und lag im Jahr 2003 erstmals unter 100.000 Personen.<sup>42</sup>

Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern von 1991 bis 2003<sup>43</sup>



<sup>41</sup> Vgl. Kapitel 2.2

<sup>42</sup> Migrationsbericht 2004, Bericht des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration im Auftrag der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg

<sup>43</sup> Migrationsbericht 2004, Bericht des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration im Auftrag der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg.

## Regelungen zur Anerkennung von Bildungsnachweisen

Derzeit wird die berufliche Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise durch 15 Richtlinien geregelt:

### **12 sektorale Richtlinien**

(Richtlinien des Rates 93/16/EWG, 77/452/EWG, 77/453/EWG, 78/686/EWG, 78/687/EWG, 78/1026/EWG, 78/1027/EWG, 80/154/EWG, 80/155/EWG, 85/432/EWG, 85/433/EWG und 85/384/EWG)

In den 12 sektoralen Richtlinien wird die Anerkennung der Berufe des Arztes, der Krankenschwester/des Krankenpflegers, des Zahnarztes, des Tierarztes, der Hebamme, des Apothekers und des Architekten geregelt.

Weitere Informationen, eine Zusammenfassung der einzelnen Richtlinien und die Richtlinien selbst sind online erhältlich unter:

<http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm>

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/specific-sectors\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/specific-sectors_de.htm)

### **In den drei allgemeinen Richtlinien**

Richtlinien des Rates 89/48/EWG und 92/51/EWG sowie die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 1999/42/EG.

Die drei allgemeinen Richtlinien gelten für alle Berufe, für deren Ausübung eine Anerkennung erforderlich ist (reglementierte Berufe) und die nicht Gegenstand einer Einzelrichtlinie zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise sind.

In den Richtlinien wird die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungen zur Bescheinigung eines langen Hochschulstudiums, zur Bescheinigung der im Kurzschulstudium absolvierten Ausbildungsgänge und der Befähigungsnachweise für Handwerks- und Handelsberufe sowie für bestimmte Dienstleistungsgewerbe geregelt.

Ein Zusammenfassung der einzelnen drei allgemeinen Richtlinien findet sich online unter:

- <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11022b.htm> (89/48/EWG - langes Hochschulstudium)
- <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11022c.htm> (92/51/EWG - Kurzhochschulstudium/Schulische Ausbildung)
- <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11022d.htm> (1999/42/EG - Befähigungsnachweise)

Reglementierte Berufe, die in Deutschland unter die allgemeinen Anerkennungsregeln fallen:<sup>44</sup>

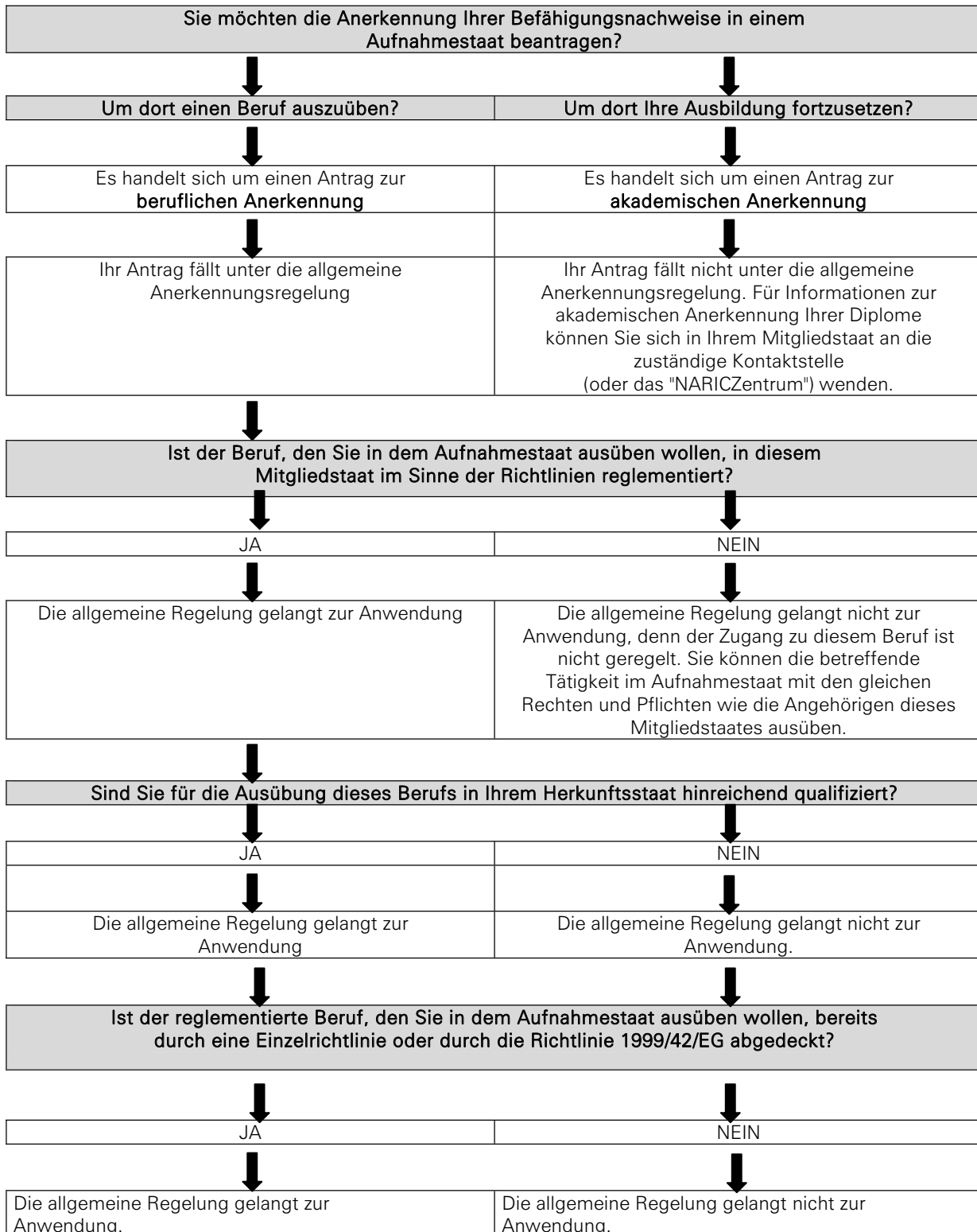
Rechtlicher und steuerlicher Bereich	Heilhilfsberufe	technischer Bereich	Soziokultureller Bereich
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rechtsanwalt</li> <li>▪ Steuerberater</li> <li>▪ Wirtschaftsprüfer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Krankengymnast</li> <li>▪ Kinderkrankenschwester/pfleger</li> <li>▪ Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut</li> <li>▪ Logopäde</li> <li>▪ Optiker</li> <li>▪ Orthoptist/Bandagist</li> <li>▪ Zahntechniker</li> <li>▪ Hörgeräteakustiker</li> <li>▪ Orthopädiemechaniker</li> <li>▪ Orthopädieschuhmacher</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ingenieur,</li> <li>▪ Patentanwalt,</li> <li>▪ Handwerksmeister</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lehrer</li> <li>▪ staatlich anerkannter Erzieher</li> </ul>

Weitere Informationen zur Anerkennung von Bildungsnachweisen von Staatsangehörige der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz finden sich in dem Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise der Europäischen Kommission

Online unter: [http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/docs/guide/guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf)

<sup>44</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/docs/guide/guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf)

Übersicht über das Verfahren zur Anerkennung für Staatsangehörige eines EU/ EWR-Staates oder der Schweiz:<sup>45</sup>



<sup>45</sup> [http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/docs/guide/guide\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/guide_de.pdf)



## Handwerk

Die Anerkennung von Handwerksberufen wird in den allgemeinen Richtlinien geregelt. Wie bereits in Punkt 2.1 dargestellt, sind im Handwerk ausschließlich die zulassungspflichtigen Handwerke (Anlage A)<sup>46</sup> reglementiert. Eine Anerkennung der Berufsqualifikation ist aber nur für die Selbstständigkeit zwingend erforderlich. Eine abhängige Beschäftigung kann in allen Handwerksberufen ohne Berufsqualifikation ausgeübt werden.

Um die eigene wirtschaftliche und soziale Situation zu verbessern oder den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern, kann die Vorbereitung und Einleitung eines Anerkennungsverfahrens in vielen Fällen gleichfalls sinnvoll sein.

Die Richtlinien auf europäischer Ebene regeln somit die Anerkennung der zulassungspflichtigen Handwerke. Regelungen für nicht reglementierte Handwerksberufe sind nicht entwickelt worden.

Die Anerkennung von den reglementierten Handwerksberufen wird je nach Beruf durch die Richtlinie des Rates 92/51/EWG oder die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 1999/42/EG geregelt:

92/51/EWG – Kurzes Hochschulstudium/ Schulische Ausbildung	Augenoptiker Hörgeräteakustiker Orthopädietechniker Orthopädienschuhmacher Zahntechniker
1999/42/EG - Befähigungsnachweise	Maurer und Betonbauer Ofen- und Luftheizungsbauer Zimmerer Dachdecker Straßenbauer Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer Brunnenbauer Steinmetzen und Steinbildhauer Stuckateure Maler und Lackierer Gerüstbauer Metallbauer Karosserie- und Fahrzeugbauer Feinwerkmechaniker Zweiradmechaniker Kälteanlagenbauer Informationstechniker Kraftfahrzeugtechniker Landmaschinenmechaniker Büchsenmacher Klempner Installateur und Heizungsbauer Elektrotechniker Elektromaschinenbauer Tischler Boots- und Schiffbauer Seiler Bäcker Konditoren Fleischer Friseure Glaser Glasbläser und Glasapparatebauer Vulkanisierer und Reifenmechaniker Chirurgiemechaniker

In der EU/EWR-Handwerk-Verordnung werden die Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle von Staatsangehörigen der Europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz geregelt.

<sup>46</sup> Liste der zulassungspflichtigen Handwerke: siehe Anlage und unter [www.handwerk-nrw.de](http://www.handwerk-nrw.de)

Aus § 3 geht hervor, dass dann ein Anspruch besteht, wenn eine Anerkennung über die EU-Richtlinien möglich ist.

**Verordnung über die für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen der Eintragung in die Handwerksrolle (EU/EWR-Handwerk-Verordnung – EU/EWR HwV) vom 4. August 1966<sup>47</sup>**

*Zusammenfassung:*

**§ 1 Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle**

(1) Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle ist einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme der in den Nummern 12 und 33 bis 37 genannten Gewerbe außer in den Fällen des § 8 Abs. 1 der Handwerksordnung zu erteilen, wenn im Geltungsbereich der Handwerksordnung eine gewerbliche Niederlassung unterhalten werden soll und

1. der Antragsteller nach Maßgabe folgender Voraussetzungen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die betreffende Tätigkeit ausgeübt hat:

- a) mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder
- b) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger oder als Betriebsleiter, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat, oder
- c) mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbstständiger und mindestens fünf Jahre als Unselbstständiger oder
- d) mindestens fünf Jahre ununterbrochen in leitender Stellung, davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem er in dem betreffenden Beruf eine mindestens dreijährige Ausbildung erhalten hat,

Berufserfahrung in selbstständiger Tätigkeit oder als Betriebsleiter in ununterbrochenen Berufsjahren	Berufserfahrung Unselbstständiger in leitender Stellung in ununterbrochenen Berufsjahren	Vorherige Ausbildung bescheinigt durch staatlich anerkanntes Zeugnis oder von einer zuständigen Berufsorganisation als vollwertig anerkannt	
<b>6</b>			<b>Tätigkeit darf nicht vor mehr als 10 Jahren beendet worden sein</b>
<b>3</b>		<b>3</b>	
<b>3</b>	<b>5</b>		<b>Tätigkeit darf nicht vor mehr als 10 Jahren beendet worden sein</b>
	<b>5*</b> <b>(ohne Friseursalons)</b>	<b>3</b>	

\*davon mindestens drei Jahre in einer Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens

2. und die ausgeübte Tätigkeit zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes der Anlage A zur Handwerksordnung umfasst (§ 1 Abs. 2 der Handwerksordnung), für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird.

<sup>47</sup> Online unter: [www.zdh.de/fileadmin/user\\_upload/themen/Recht/51132\\_Handwerksordnung\\_Inhalt.pdf](http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/themen/Recht/51132_Handwerksordnung_Inhalt.pdf) (Stand: Jan. 2006)

3. Hat der Antragsteller in den Fällen der Nummer 1 Buchstabe b und d eine Ausbildung von weniger als drei Jahren, jedoch von mindestens zwei Jahren absolviert, so gelten die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe b und d als erfüllt, wenn die Dauer der Berufserfahrung als Selbstständiger oder als Betriebsleiter oder als Unselbstständiger in leitender Stellung entsprechend länger ist, so dass der Unterschied in der Dauer der Ausbildung ausgeglichen wird.

(2) Für das in Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung genannte Gewerbe gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Nummer 1 Buchstabe d nicht anzuwenden ist.

(3) Betriebsleiter im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 3 ist, wer in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes tätig war:

- a) als Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung oder
- b) als Stellvertreter des Unternehmers oder des Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der des vertretenen Unternehmers oder Leiters entspricht, oder
- c) in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für eine oder mehrere Abteilungen des Unternehmens.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a und c darf die Tätigkeit vom Zeitpunkt der Antragstellung an gerechnet nicht vor mehr als zehn Jahren beendet worden sein.

## **§ 2 Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung**

§ 2 gibt Auskunft darüber, durch welche Zertifikate die notwendigen Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- a) Die Bescheinigung über die Art und Dauer der Tätigkeit werden von der zuständigen Behörde oder Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates erteilt.
- b) Die geleistete Ausbildung muss durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bestätigt oder von einer zuständigen Berufsinstitution als vollwertig anerkannt sein.

## **§ 3 Anrecht auf Eintragung bei Anerkennung über die Richtlinien**

(1) gilt für alle Berufe der Anlage A außer in Nummern 12 und 33 bis 37 genannten Gewerbe

Unbeschadet der §§ 1 und 2 ist die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle für ein Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung zu erteilen, der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 1999/42/EG über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise anzuerkennen ist.

(2) gilt für die Gewerbe der Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung

Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle wird erteilt, wenn der Antragsteller ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, das oder der nach der Richtlinie 92/51/EWG in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, anzuerkennen ist.

Die mit Begründung versehene Entscheidung über den Antrag muss spätestens vier Monate nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen des Antragstellers ergehen.

## **§ 4 Ausübung, ohne gewerbliche Niederlassung zu unterhalten**

Gewerbe der Anlage A zur Handwerksordnung mit Ausnahme des in Nummer 12 genannten Gewerbes

Ein Gewerbe kann auch ausgeübt werden, ohne dass im Inland eine gewerbliche Niederlassung unterhalten wird. Der Antragsteller erhält hierfür eine entsprechende Bescheinigung. Die Bescheinigung wird auf Antrag des Gewerbetreibenden von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk er die Tätigkeit erstmals aufnehmen möchte. Hierfür gelten die gleichen Voraussetzungen, wie bei Niederlassung. Die zuständige Behörde kann eine Stellungnahme der Handwerkskammer einholen. Über die Bescheinigung soll innerhalb von vier Wochen seit dem Eingang des Antrags entschieden werden. Die Handwerkskammer und die für den Vollzug der Gewerbeordnung zuständige Behörde sind zu unterrichten.

Eine Bescheinigung zur Eintragung in die Handwerksrolle ist nicht zu erteilen.

### **Ergänzend**

#### Sprachkenntnisse

Die Mitgliedstaaten können voraussetzen, dass Migrantinnen und Migranten über die Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmemitgliedstaat erforderlich sind. Diese Bestimmung ist nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. die entsprechenden Berufsangehörigen dürfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit nicht systematischen Sprachtests unterworfen werden. Es sei darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Bewertung der Sprachkenntnisse gesondert vom Verfahren zur Anerkennung der Berufsqualifikationen erfolgt, und zwar nach der Anerkennung, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Berufstätigkeit.<sup>48</sup>

### **Zukünftige Regelung**

Die am 7. September 2005 verabschiedete Richtlinie 2005/36/EG konsolidiert und aktualisiert diese bestehenden Regeln. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist am 20. Oktober 2007 wird diese Richtlinie die 15 Richtlinien ersetzen.

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen eines Mitgliedstaats, die als Selbstständige oder abhängig Beschäftigte einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausüben wollen, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben.

### **Veränderungen durch die Richtlinie**

Insgesamt führt die verabschiedete Richtlinie 2005/36/EG nicht zu einer grundlegenden Veränderung. Die sektoralen Richtlinien wurden überführt. Bei den allgemeinen Richtlinien gibt es eine Änderung dahingehend, dass die Qualifikationen in fünf Stufen eingeteilt wurden. Hierzu ist allerdings zu bemerken: Die allgemeinen Richtlinien erfassen alle die reglementierten Berufe, die nicht bereits durch sektorale Richtlinien geregelt sind. Das heißt: Für Gesundheits- und Krankenpfleger gibt es eine sektorale Richtlinie, für Kinder-Gesundheits- und Krankenpfleger gilt die allgemeine Richtlinie.

Zudem sieht die neue Richtlinie Regelungen für den kurzfristigen grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr vor. Das heißt, wenn im Grenzbereich ein Installateur aus dem angrenzenden Land einen Wasserrohrbruch behebt, muss er nicht erst bei der Kammer die Anerkennung beantragen, sondern kann den Auftrag annehmen, muss sich aber anschließend bei der Kammer melden, weil eine gewisse Gewährleistungspflicht besteht.<sup>49</sup>

---

<sup>48</sup> <http://europa.eu/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm>

<sup>49</sup> KMK Becker-Dietrich (2006): Zugang zu und Integration in den Arbeitsmarkt, Bedeutung der Anerkennung von Qualifikationen und Fähigkeiten.

### 3.8 Bildungsabschlüsse aus Nicht-EU-Ländern

#### **Verfahren:**

Grundsätzlich ist das unter 2.5 vorgestellte Verfahren mit den Kriterien der formalen, funktionalen und materiellen Gleichwertigkeit zu verwenden.

Die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Nicht-EU-Ländern (z. B. Türkei, Osteuropa, Südamerika, USA usw.) kann nur erfolgen, wenn die zuständige Stelle Kenntnis über die anzuerkennende Qualifikation besitzt, d.h., ihr der Inhalt und das Qualitäts- bzw. Ausbildungsniveau bekannt ist.

Die Bildungsabschlüsse aus „Nicht-EU-Ländern“ können aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Gegebenheiten nur sehr eingeschränkt beurteilt werden.

In der Regel wenden sich die Antragsteller mit übersetzten Abschlüssen und Zeugnissen an die Kammern. Aus den Unterlagen ist für die Kammer selten ersichtlich, ob und falls ja, welche deutsche Berufsqualifikation der Berufsqualifikation des Antragstellers entspricht.

Hier ist im Einzelfall eine Auskunft beim Bundesinstitut für Berufsbildung einzuholen, um festzustellen, ob für die im Ausland erworbene Berufsqualifikation eine Vergleichbarkeit mit einer Berufsausbildung in Deutschland möglich ist.

Inwieweit eine Kammer eine Entsprechung im Vergleich zu einer deutschen Ausbildung feststellen kann, hängt von den Angaben ab, die der Staat, in dem das ausländische Zertifikat erworben wurde, dem Bundesinstitut hierzu offengelegt hat.

Die bereits vorliegenden Angaben zu ausländischen Berufsqualifikationen bzw. Ausbildungen lassen erkennen, dass die Struktur der Bildungssysteme im Regelfall völlig voneinander abweichen. Die im Ausland vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse beziehen sich auf Arbeitsabläufe, wie sie in diesen Staaten von den Betrieben der Wirtschaft gefordert werden. Dabei ist häufig ein Unterschied in den beruflichen Standards (Anforderungen über den Umgang mit entsprechender Technik und fehlende Erfahrung mit den in Deutschland geltenden Vorschriften für Arbeitsabläufe unter Einbeziehung der Arbeitssicherheit) festzustellen.

Für viele ausländische Berufsqualifikationen kann deshalb eine Gleichwertigkeit mit dem Abschlusszeugnis einer deutschen Berufsbildung nicht bestätigt werden.

In der Regel muss daher der Antrag auf Anerkennung der Berufsqualifikation abgelehnt werden.

#### **Möglichkeiten bei Nicht-Anerkennung (Externenprüfung)**

Wenn eine Anerkennung der Berufsqualifikation nicht möglich ist, besteht grundsätzlich die Möglichkeit an einer Externenprüfung teilzunehmen. Hierbei unterzieht sich der jeweilige Antragsteller z.B. einer Gesellenprüfung, die vor einem entsprechenden Ausschuss abgelegt wird, ohne zuvor eine berufliche Ausbildung im dualen System absolviert zu haben.

Die Möglichkeit der Externenprüfung steht allen offen. Es handelt sich hierbei um kein spezielles Instrument zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Durch das erfolgreiche Absolvieren der Externenprüfung erwirbt der Teilnehmer einen vollwertigen deutschen Bildungsabschluss (z. B. Gesellenbrief).

Ein Abschluss unterhalb der Gesellenprüfung ist nicht möglich. Eine Zertifizierung von Teilqualifikationen oder praktischen Fähigkeiten ist aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage gleichfalls nicht möglich.

Es gibt in diesen Fällen somit keine Alternative zur Externenprüfung.

## Probleme bei der Externenprüfung

Der Antragsteller hat zwar die Möglichkeit an einer Externenprüfung teilzunehmen, in der Praxis wird diese Chance aber nur selten genutzt. So hat in den letzten zehn Jahren in NRW die Externenprüfung kaum jemand erfolgreich abschließen können.

Folgende Problemfelder bestehen hierbei:

- Die Antragsteller haben oft nur mittelmäßige Deutschkenntnisse.
- Die Antragsteller sind in der Regel älter als Inländer. Daher haben sie oft eine Doppelbelastung (Familie, Arbeit, usw.) zu bewältigen.
- Oft ist es für die Antragsteller, die die Arbeit in der Praxis beherrschen (können), schwer, die Theorie zu erlernen.
- Oft finden diese nicht die richtige Literatur und Prüfungsaufgaben, können nicht entscheiden, welche Inhalte relevant sind usw. Zudem sind in dem Theorieblock auch Inhalte zu wirtschaftswissenschaftlichen Themenfeldern zu erlernen, die die Antragsteller besonders schwer bewältigen.
- Vorbereitungskurse für die Externenprüfung in einzelnen Gewerken existieren nicht.

Der Besuch der normalen Berufsschulklassen ist zwar theoretisch möglich, aber in der Regel dauert er den Antragstellern zu lange (Dauer zwischen 3 und 3,5 Jahren, bei guten Noten kann ein Antrag auf Verkürzung auf 2 Jahre gestellt werden).

## Lösungsansätze

### *Separate Vorbereitungskurse*

Ein möglicher Ansatz zur Unterstützung der Migrantinnen und Migranten könnte sein, dass die Prüfungsinhalte in separaten Klassen, Blockkursen oder ähnlichen in der Berufsschule oder anderen Schulungseinrichtungen den Migrantinnen und Migranten nahegebracht werden.

Durch solche speziellen Angebote könnte die Ausbildungs- bzw. die Vorbereitungszeit auf die Externenprüfung deutlich reduziert werden. Zudem könnten gleiche oder ähnliche Sprachen zusammengefasst werden, um die Kommunikations- und Verständnisprobleme in der Phase der Vorbereitung zu reduzieren.

### *Umsetzungsbarrieren*

In einzelnen Handwerken müssten entsprechende Seminare zur Vorbereitung zunächst entwickelt und dann inklusive entsprechender Dozenten vorgehalten werden.

Aufgrund der unterschiedlichen Herkunftsländer und Ausbildungsniveaus zwischen den Migrantinnen und Migranten müssten diese Kurse hinsichtlich der Sprache und des Ausbildungsniveau differenziert sein. Dies ist bei geringer Fallzahl aus finanziellen Gründen höchst problematisch. Um eine kosteneffizientere Struktur zu erreichen, müssten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer überregional zusammengelegt werden. Eine überregionale Zusammenlegung kommt allerdings aus Gründen unzumutbarer Anfahrtswege ebenfalls kaum in Frage.

Alternativ wäre eine Einbeziehung der angeschlossenen Internate möglich. Vorbereitungsseminare würden damit in Form von „Blockunterricht“ angeboten.

Dies führt allerdings dazu, dass die Teilnehmer/-innen jeweils für ein bis zwei Wochen in den Betrieben fehlen.

Die Finanzierung ist somit das wesentliche Problem bei der Umsetzung dieses Lösungsvorschlags.

***Besuch des dritten Lehrjahrs***

Ein weiterer Ansatz besteht darin, für Migrantinnen und Migranten die Überbetrieblichen Ausbildungsstätten zu öffnen und sie an Kursen des dritten Lehrjahres teilnehmen zu lassen.

Dieser Vorschlag wirft gleichfalls ein Finanzierungsproblem auf, da die ÜLU-Beiträge vom Bund, Land und dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb gemeinsam aufgebracht werden.

Ein Ausgleich dieser Kosten sowie der Fehlzeiten im Betrieb wäre somit Voraussetzung für dieses Modell.

**Fazit**

Im Ergebnis könnte damit nur eine umfängliche zusätzliche finanzielle Förderung für die Anbieter entsprechender Vorbereitungskurse dazu führen, dass mit größerer Fallzahl und dem gewünschten Erfolg Migrantinnen und Migranten an den Externenprüfungen im Handwerk teilnehmen.

### 3.9 Notwendige Unterlagen zur Anerkennung

#### Allgemein

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind folgende Unterlagen notwendig:

- Beglaubigte Fotokopie des Ausweises
- Bescheinigung der zuständigen Behörde über uneingeschränkte Aufenthaltsgenehmigung
- Bescheinigung der zuständigen Behörde über uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
  
- Beglaubigte Kopien der Originalzeugnisse über den/die im Ausland erworbenen Bildungsabschluss bzw. -abschlüsse.
- Beglaubigte Fotokopien der Übersetzung der Originalzeugnisse über den/die im Ausland erworbenen Bildungsabschluss bzw. -abschlüsse in die „Deutsche Sprache“ von Übersetzern, die bei deutschen Gerichten (Behörden) zugelassen sind

Ergänzend können von dem Antragsteller gefordert werden

- der berufliche Werdegang, z.B. tabellarischer Lebenslauf
- soweit vorhanden, weitere berufliche Zeugnisse

#### Spätaussiedler

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen von Spätaussiedlern sind ergänzend folgende Unterlagen beizulegen:

- Nachweis über Aussiedlereigenschaft (Vertriebenenausweis oder Spätaussiedlerbescheinigung)
- Bei Aussiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion ist die Vorlage des Arbeitsbuches mit deutscher Übersetzung im Original und Fotokopie erforderlich

#### Nicht authentische Bildungsnachweise

Bei einigen Anerkennungsanträgen tritt der Verdacht auf, dass die Bildungsnachweise und Zertifikate nicht authentisch sind. Es gibt eine Vielzahl an Merkmalen wie orthografische Fehler in den Zertifikaten, die den Verdacht einer Fälschung nahe legen.

Um nicht-authentische Bildungsnachweise zu identifizieren, ist Erfahrung mit Bildungsnachweisen aus einem bestimmten Land der beste Indikator.

Zudem kann die KMK Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen um Informationen gebeten werden. Alternativ können oft Informationen zu den Bildungsnachweisen aus dem Ausland vielfach über die deutschen Auslandsvertretungen beschafft werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn die Infrastruktur in dem jeweiligen Land intakt ist.<sup>50</sup>

---

<sup>50</sup> Vgl. KMK Becker-Dittrich (2006): Die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise: Verfahren, Zuständigkeiten und Rechtsgrundlage, Fachtagung des WHKT



## 4. Ansprechpartner und beteiligte Institutionen

### 4.1 Zuständige Anerkennungsstellen in Deutschland<sup>51</sup>

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen erfolgt auf Antrag bei den zuständigen Stellen.

Folgende Behörden/Stellen sind in Deutschland für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständig:

<b>Rechtsanwalt</b>	für die Justizverwaltung zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nachgeordneten Behörden Befugnisse übertragen kann
<b>Patentanwalt</b>	Deutsches Patentamt München
<b>Steuerberater</b>	für die Finanzverwaltung zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nachgeordneten Behörden Befugnisse übertragen kann
<b>Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer</b>	Die für Wirtschaft zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland
<b>Innen- und Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, Architekten</b>	Architektenkammern der Länder
<b>Ingenieure</b>	Zuständigkeiten sind in den Ländern unterschiedlich geregelt. Bremen: Senator für Bauwesen Bayern: Bezirksregierungen Baden-Württemberg, Hessen: Regierungspräsidien Berlin: Wirtschaftsabteilungen der Bezirksamter Brandenburg, Saarland, Mecklenburg Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz: für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörden Hamburg: für Wirtschaft zuständige Behörde Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen: Ingenieurkammern Schleswig-Holstein: Landräte bzw. Oberbürgermeister
<b>Nichtärztliche Gesundheits-Fachberufe</b>	Baden-Württemberg, Hessen, Sachsen: Regierungspräsidien Bayern, Niedersachsen: Bezirksregierungen Berlin, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt: für Gesundheitsfragen zuständige Landesämter Bremen: für Gesundheitsfragen zuständige oberste Landesbehörde Mecklenburg-Vorpommern: Landesprüfungsamt für Heilberufe Nordrhein-Westfalen: Gesundheitsämter Thüringen: Thüringer Landesverwaltungsamt
<b>Ärzte</b>	Ärztekammern der Länder
<b>Zahnärzte</b>	Zahnärztekammern der Länder
<b>Apotheker</b>	für Gesundheitsfragen zuständige oberste Behörde der Länder
<b>Tierärzte</b>	Bundestierärztekammer
<b>Lehrer</b>	für das Schulwesen zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nachgeordneten Behörden Befugnisse übertragen kann
<b>Handwerker</b>	für Wirtschaftsfragen zuständige oberste Behörde des jeweiligen Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nachgeordneten Behörden Befugnisse übertragen kann

<sup>51</sup> Handelskammer Hamburg: Fragen und Antworten zur EU-Erweiterung  
Online unter  
[http://www.hk24.de/HK24/HK24/produktmarken/international/eu\\_erweiterung/osterweiterung\\_faq\\_aa.pdf](http://www.hk24.de/HK24/HK24/produktmarken/international/eu_erweiterung/osterweiterung_faq_aa.pdf)

## 4.2 Zuständige Anerkennungsstellen in Nordrhein-Westfalen<sup>52</sup>

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen erfolgt auf Antrag bei den zuständigen Stellen.

Folgende Behörden/Stellen sind in Nordrhein-Westfalen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zuständig:

Anerkennung von Schulabschlüssen/Nachweisen	
Mittlerer Schulabschluss, (Fachoberschulreife), Hauptschulabschluss	Bezirksregierung Köln
Zuerkennung des Hauptschulabschlusses auf Grund von Zeugnissen der Aussiedler, die über die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Unna-Massen nach Nordrhein-Westfalen kommen	Bezirksregierung Arnsberg
Gleichstellung von Abschlüssen der Berufsfachschulen und der Fachschulen	Bezirksregierung Arnsberg f. Polen, Rumänien, Tschechien, Slowakei  Bezirksregierung Düsseldorf f. Griechenland, ehem. Jugoslawien, Österreich, Schweiz, Türkei.  Bezirksregierung Detmold f. Albanien, Bulgarien, Ungarn, Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR  Bezirksregierung Köln f. Belgien, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien und ehemalige DDR.  Bezirksregierung Münster f. Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und alle außereuropäischen Staaten.
Bewertung von Zeugnissen, die den Hochschulzugang eröffnen, allg. Hochschulreife, Fachhochschulreife, im Falle ausländischer Zeugnisse (Spät-Aussiedler)	Bezirksregierung Düsseldorf/ Dez. 48/ZZA - Zentrale Zeugnisanerkennungsstelle - Fischerstrasse 10, 40477 Düsseldorf

<sup>52</sup> Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Wegweiser NRW für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen und Qualifikationen für Zuwanderer und Zuwanderinnen  
Online unter: <http://www.mgffi.nrw.de/pdf/integration/wegweiser-nrw.pdf>

<b>Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlussprüfungen</b>	
Abschlüsse aus dem Bereich der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie aus der Schweiz	Bezirksregierung Arnsberg
Abschlüsse aus dem übrigen Ausland	Bezirksregierung Detmold
Abschlüsse aus der ehem. DDR sowie Fachhochschulabschlüsse	Bezirksregierung Köln
Abschlüsse (außer Fachhochschulabschlüsse) für Grund-, Haupt- und Realschulen und die entsprechenden Jahrgangsstufen oder Gesamtschulen sowie Sonderpädagogik	Bezirksregierung Münster

<b>Anerkennung von beruflichen Qualifikationen</b>	
<b>Abschlüsse im Handwerk</b>	
Abschlüsse im Handwerk	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Handwerkskammer
<b>Abschlüsse im gewerblich-technischen oder kaufmännischen Bereich</b>	
Abschlüsse im gewerblich-technischen oder kaufmännischen Bereich	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Industrie- u. Handelskammer
<b>Soziale Berufe und Gesundheitsberufe</b>	
Anerkennung als staatlich anerkannte(r) Sozialpädagoge/-pädagogin, Sozialarbeiter/in, Altenpfleger/in, Familienpfleger/in	die für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung
Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung in allen nicht ärztlichen Heilberufen, soweit sie durch Bundesgesetz geregelt sind (z.B. Krankenschwester/-Krankenpfleger, Kinderkrankenschwester/-pfleger, Hebamme/Entbindungshelfer, med.-techn. Assistent/in, Physiotherapeut/in, Masseur/in, med. Bademeister/in, Krankenpflegehelfer/in, Logopäde/Logopädin)	die für den Wohnort zuständigen Gesundheitsämter bei den Kreisverwaltungen bzw. Stadtverwaltungen
Meister/in in den Gesundheitshandwerken Arzthelfer/in Zahnarzthelfer/in	Handwerkskammer Ärztchammer Zahnärztekammer
Anerkennung von Berufsabschlüssen als pharm.-kaufm. Angestellte/r als Arzthelfer/in als Tierarzthelfer/in als Zahnarzthelfer/in	Apothekerkammer Ärztchammer Tierärztekammer Zahnärztekammer
Anerkennung von medizinischen Abschlüssen - Berufserlaubnis und Approbationsantrag -	die für den Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung
Anrechnung von Übungen, sonstigen Praktika, Studiengängen und Prüfungen auf die Studiengänge der Medizin, der Pharmazie und der Zahnheilkunde	LV - Amt NRW – Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie (LPA) Karl-Rudolf-Str. 180, 40215 Düsseldorf
Approbation als Tierarzt. Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf
Anerkennung von Studienleistungen (-zeiten) und Prüfungen auf das Studium der Veterinärmedizin	für NRW: Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Niedersachsen Calenberger Str. 2, 30169 Hannover
<b>Rechtsberufe</b>	
Anerkennung juristischer Staatsprüfungen als gleichwertig mit der Ersten oder Zweiten juristischen Staatsprüfung	Justizministerium NRW 40190 Düsseldorf
Anerkennung von Studienzeiten und Leistungsnachweisen auf das Jurastudium	Vorsitzende der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln

<b>Sonstige Berufe</b>	
Abschlüsse in landwirtschaftlichen Berufen	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Landwirtschaftskammer
Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung, Ingenieur/Ingenieurin	für den Wohn- oder Tätigkeitsort zuständige Bezirksregierung
Fachrichtung Bergbau/Markscheidewesen	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. 8
Lehramtsbefähigungen und Lehrbefähigungen	Bezirksregierungen (s. Seite 5)
Sportlehrer/in	Bezirksregierung Münster
Staatl. geprüfte. Lebensmittelchemiker/in	für den Wohnort zuständige Bezirksregierung
Vermessungstechniker/in	Innenministerium NRW - Ref. 36 - 40190 Düsseldorf

<b>Adressen der Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen</b>	
Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg T 0 29 31 / 82-0 F: 0 29 31 / 82-2520 E <a href="mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de">poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de</a> I <a href="http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de">www.bezreg-arnsberg.nrw.de</a>	Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32754 Detmold T 0 52 31 / 71-0 F 0 52 31 / 71-1127 E <a href="mailto:poststelle@bezreg-detmold.nrw.de">poststelle@bezreg-detmold.nrw.de</a> I <a href="http://www.bezreg-detmold.nrw.de">www.bezreg-detmold.nrw.de</a>
Bezirksregierung Düsseldorf Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf T 02 11 / 4 75-0 F 02 11 / 4 75-2671 E <a href="mailto:poststelle@brd.nrw.de">poststelle@brd.nrw.de</a> I <a href="http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de">www.bezreg-duesseldorf.nrw.de</a>	Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln T 0221 / 147-0 F 0221 / 147-3185 E <a href="mailto:poststelle@bezreg-koeln.nrw.de">poststelle@bezreg-koeln.nrw.de</a> I <a href="http://www.bezreg-koeln.nrw.de">www.bezreg-koeln.nrw.de</a>
Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster T 02 51 / 4 11-0 F 02 51 / 411-2525 E <a href="mailto:poststelle@bezreg-muenster.nrw.de">poststelle@bezreg-muenster.nrw.de</a> I <a href="http://www.bezreg-muenster.nrw.de">www.bezreg-muenster.nrw.de</a>	

<b>Adressen der Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen</b>	
<p>Handwerkskammer Aachen Sandkaulbach 21 52062 Aachen (kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg) T 0241-471-0 F 0241-471-103 E <a href="mailto:info@hwk-aachen.de">info@hwk-aachen.de</a></p>	<p>Handwerkskammer Arnsberg Brückenplatz 1 59821 Arnsberg (Kreis Olpe und Siegen sowie der Hochsauerlandkreis und der Märkische Kreis) T 02931-877-0 F 02931-877-160 E <a href="mailto:email@hwk-arnsberg.de">email@hwk-arnsberg.de</a></p>
<p>Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld Obernstraße 48 33602 Bielefeld (kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn) T 0521-5608-0 F 0521-5608-199 E <a href="mailto:hwk@handwerk-owl.de">hwk@handwerk-owl.de</a></p>	<p>Handwerkskammer zu Köln Heumarkt 12 50667 Köln (kreisfreie Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie der Erftkreis, der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis) T 0221-2022-0 F 0221-2022-320 E <a href="mailto:info@hwk-koeln.de">info@hwk-koeln.de</a></p>
<p>Handwerkskammer Dortmund Reinoldstraße 7 - 9 44135 Dortmund (kreisfreie Städte Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm und Herne sowie die Kreise Soest und Unna und Ennepe-Ruhr-Kreis) T 0231-5493-0 F 0231-5493-116 E <a href="mailto:info@hwk-do.de">info@hwk-do.de</a></p>	<p>Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1 48151 Münster (kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf). T 0251-5203-0 F 0251-5203-106 E <a href="mailto:info@hwk-muenster.de">info@hwk-muenster.de</a></p>
<p>Handwerkskammer Düsseldorf Georg-Schulhoff-Platz 1 40221 Düsseldorf (kreisfreie Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie die Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel) T 0211-8795-0 F 0211-8795-110 E <a href="mailto:info@hwk-duesseldorf.de">info@hwk-duesseldorf.de</a></p>	

<b>Adressen der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein</b>	
<p>Industrie- und Handelskammer Aachen Theaterstraße 6-10 52062 Aachen (kreisfreie Stadt Aachen sowie die Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg) T 0241-4460-0 F 0241-4460-259 E <a href="mailto:info@aachen.ihk.de">info@aachen.ihk.de</a></p>	<p>Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold Leonardo-da-Vinci-Weg 2 32760 Detmold T 05231-7601-0 F 05231-7601-57 E <a href="mailto:ihk@detmold.ihk.de">ihk@detmold.ihk.de</a></p>
<p>Industrie- und Handelskammer für das südöstliche Westfalen zu Arnsberg Königstraße 18-20 59821 Arnsberg (Hochsauerlandkreis und Kreis Soest) T 02931-8780 F 02931-21427 E <a href="mailto:ihk@arnsberg.ihk.de">ihk@arnsberg.ihk.de</a></p>	<p>Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Märkische Straße 120 44141 Dortmund (kreisfreie Städte Dortmund und Hamm sowie der Kreis Unna) T 0231-5417-0 F 0231-5417-109 E <a href="mailto:info@dortmund.ihk.de">info@dortmund.ihk.de</a></p>
<p>Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld Elsa-Brandström-Straße 1-3 33602 Bielefeld (kreisfreie Stadt Bielefeld sowie die Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Minden-Lübbecke und Paderborn) T 0521-554-0 F 0521-554-219 E <a href="mailto:info@bielefeld.ihk.de">info@bielefeld.ihk.de</a></p>	<p>Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf Ernst-Schneider-Platz 1 40212 Düsseldorf (kreisfreie Stadt Düsseldorf sowie der Kreis Mettmann) T 0211-3557-0 und/oder 172430 F 0211-3557-401 E <a href="mailto:ihkdus@duesseldorf.ihk.de">ihkdus@duesseldorf.ihk.de</a></p>
<p>Industrie- und Handelskammer im Mittleren Ruhrgebiet zu Bochum Ostring 30 - 32 44787 Bochum (kreisfreie Städte Bochum, Herne und Hattingen) T 0234-9113-0 F 0234-9113-110 E <a href="mailto:ihk@bochum.ihk.de">ihk@bochum.ihk.de</a></p>	<p>Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg – Wesel – Kleve – zu Duisburg Mercatorstraße 22-24 47051 Duisburg (kreisfreie Stadt Duisburg sowie die Kreise Kleve und Wesel) T 0203-28210 F 0203-26533 E <a href="mailto:ihk@niederrhein.ihk.de">ihk@niederrhein.ihk.de</a></p>
<p>Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg Bonner Talweg 17 53113 Bonn (kreisfreie Stadt Bonn sowie Rhein-Sieg-Kreis) T 0228-2284-0 F 0228-2284-170 E <a href="mailto:info@bonn.ihk.de">info@bonn.ihk.de</a></p>	<p>Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen zu Essen Am Waldhausenpark 2 45127 Essen (o.g. kreisfreien Städte) T 0201-18920 F 0201-1892-172 E <a href="mailto:ihkessen@essen.ihk.de">ihkessen@essen.ihk.de</a></p>



<b>Adressen der Industrie- und Handelskammern in Nordrhein</b>	
<p>Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen                      Bahnhofstraße 18                      58095 Hagen                      (kreisfreie Stadt Hagen sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Märkische Kreis)                      T 02331-3900                      F 02331-13586                      E <a href="mailto:sihk@hagen.ihk.de">sihk@hagen.ihk.de</a></p>	<p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zu Münster                      Sentmaringer Weg 61                      48151 Münster                      (kreisfreie Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt und Warendorf)                      T 0251-707-0                      F 0251-707-325                      E <a href="mailto:muenster@ihk-nordwestfalen.de">muenster@ihk-nordwestfalen.de</a></p>
<p>Industrie- und Handelskammer zu Köln                      Unter Sachsenhausen 10 - 26                      50667 Köln                      (kreisfreie Städte Köln und Leverkusen sowie der Erftkreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis)                      T 0221-1640-0                      F 0211-1640-129                      E <a href="mailto:service@koeln.ihk.de">service@koeln.ihk.de</a></p>	<p>Industrie- und Handelskammer Siegen                      Koblenzer Straße 121                      57072 Siegen                      (Kreise Olpe und Siegen)                      T 0271-3302-0                      F 0271-3302-400                      E <a href="mailto:si@siegen.ihk.de">si@siegen.ihk.de</a></p>
<p>Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein                      Krefeld – Mönchengladbach - Neuss                      Nordwall 39                      47798 Krefeld                      (kreisfreie Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Neuss und Viersen)                      T 02151-635-0                      F 02151-635-338                      E <a href="mailto:info@krefeld.ihk.de">info@krefeld.ihk.de</a></p>	<p>Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen - Remscheid                      Heinrich-Kamp-Platz 2                      42103 Wuppertal (Elberfeld)                      (kreisfreie Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal)                      T 0202-2490-0                      F 0202-2490-999                      E <a href="mailto:ihk@wuppertal.ihk.de">ihk@wuppertal.ihk.de</a></p>

<b>Adressen sonstige Kammern und Einrichtungen</b>	
<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, in Münster Nevinghoff 40 48147 Münster T 02 51 / 23 76 - 0 F 02 51 / 23 76 - 5 21 E <a href="mailto:info@lwk.nrw.de">info@lwk.nrw.de</a></p>	<p>Landwirtschaftskammer Nordrhein Westfalen, in Bonn Endenicher Allee 60 53115 Bonn T 02 28 / 7 03-0 F 02 28 / 7 03-84 98 E <a href="mailto:info@lwk.nrw.de">info@lwk.nrw.de</a></p>
<p>Ärzttekammer Nordrhein Tersteegenstraße 31 40474 Düsseldorf T 0211-4 30 20 F 0211-4 30 12 00 E <a href="mailto:arzttekammer@aekno.de">arzttekammer@aekno.de</a></p>	<p>Ärzttekammer Westfalen-Lippe Gartenstraße 210 - 214 48022 Münster T 0251-929-0 F 0251-9292-999 E <a href="mailto:posteingang@aekwl">posteingang@aekwl</a></p>
<p>Zahnärztekammer Nordrhein Emanuel-Leutze-Straße 8 40547 Düsseldorf T 0211-52605-0 F 0211-52605-21 E <a href="mailto:info@zaek-nr.de">info@zaek-nr.de</a></p>	<p>Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Auf der Horst 29 48147 Münster T 0251-507-0 F 0251-507-570 E <a href="mailto:ZAEKWL@t-online.de">ZAEKWL@t-online.de</a></p>
<p>Apothekerkammer Nordrhein Poststraße 4 40213 Düsseldorf T 0211-8388-0 F 0211-8388-222 E <a href="mailto:info@aknr.de">info@aknr.de</a></p>	<p>Apothekerkammer Westfalen-Lippe Bismarckallee 25 48151 Münster T 0251-520050 F 0251-521650 E <a href="mailto:info@akwl.de">info@akwl.de</a></p>
<p>Tierärztekammer Nordrhein St. Töniser Straße 15 47906 Kempen T 02152-20558-0 F 02152-20558-50 E <a href="mailto:info@tieraerztekammer-nordrhein.de">info@tieraerztekammer-nordrhein.de</a></p>	<p>Tierärztekammer Westfalen-Lippe Goebenstraße 50 48151 Münster T 0251-53594-0 F 0251-53594-24 E <a href="mailto:info@tieraerztekammer-wl.de">info@tieraerztekammer-wl.de</a></p>
<p>(ehemaliges) Landesoberbergamt Nordrhein- Westfalen Abteilung für Bergbau und Energie bei der Bezirksregierung Arnsberg Seibertzstrasse 1 59821 Arnsberg T 0 29 31 / 82-0 F 0 29 31 / 82-25 20 E <a href="mailto:poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de">poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de</a></p>	

## 4.3 Information, Beratung und Hintergründe

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen; Bewerbungen um einen Studienplatz bei Zulassungsbeschränkungen	<a href="http://www.zvs.de">www.zvs.de</a>
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen; ausführliche Datenbank mit Informationen über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen	<a href="http://www.anabin.de">www.anabin.de</a>
Plattform mit allgemeinen Informationen und Services zum Thema ‚Studieren in NRW‘	<a href="http://www.studieren.nrw.de">www.studieren.nrw.de</a>
Deutscher akademischer Austauschdienst; Informationen über Anerkennungsverfahren von Hochschulabschlüssen	<a href="http://www.daad.de">www.daad.de</a>
Ministerium für Wissenschaft und Forschung NRW Akademische Grade und deren Anerkennung nach dem Herkunftslandprinzip (EU, Nicht-EU, Spätaussiedler)	<a href="http://www.mwf.nrw.de">www.mwf.nrw.de</a>
Otto-Benecke-Stiftung eV, Eingliederungshilfen für Zuwanderer	<a href="http://www.obs-ev.de">www.obs-ev.de</a>
Kultusminister Konferenz	<a href="http://www.kmk.org">www.kmk.org</a>
Nationale Referenzstelle für Transparenz beruflicher Qualifikationen; (Nationale Referenzstelle in Volltextsuche eingeben)	<a href="http://www.bibb.de">www.bibb.de</a>
Plattform der InWEnt gGmbH (Internationale Weiterbildung und Entwicklung) Leben, Arbeiten und Lernen in Europa; der Europass soll die Mobilität von Arbeitnehmern erhöhen und zu einer höheren Vergleichbarkeit von beruflichen Bildungsabschlüssen beitragen	<a href="http://www.europass-info.de">www.europass-info.de</a>
Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) mit Links zu allen Handwerkskammern und Institutionen des Handwerks	<a href="http://www.zdh.de">www.zdh.de</a>
Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT) mit direkten Informationen und Kontakten zu den Institutionen und Organisationen des NRW-Handwerks	<a href="http://www.handwerk-nrw.de">www.handwerk-nrw.de</a>
Plattform der Entwicklungspartnerschaft Pro Qualifizierung	<a href="http://www.pro-qualifizierung.de">www.pro-qualifizierung.de</a>
Die Goethe-Institute (Verbesserung der Deutschkenntnisse von Ausländern)	<a href="http://www.goethe.de">www.goethe.de</a>
The ENIC Network (European Network of Information Centres) und the NARIC Network (National Academic Recognition Information Centres)	<a href="http://www.enic-naric.net">www.enic-naric.net</a>
Auswärtiges Amt	<a href="http://www.auswaertiges-amt.de">www.auswaertiges-amt.de</a>
Europaservice der Bundesagentur für Arbeit	<a href="http://www.europaserviceba.de">www.europaserviceba.de</a>

<p>Wegweiser NRW für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Befähigungsnachweisen und Qualifikationen für Zuwanderer und Zuwanderinnen Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (Stand: 2006)</p>	<p>Online unter: <a href="http://www.pro-qualifizierung.de">www.pro-qualifizierung.de</a> &gt;&gt; Beratungsnetzwerke &gt;&gt; Handwerk</p>
<p>Modul: Anerkennung von im Ausland erworbenen formalen Abschlüssen Projekt: Bausteine interkultureller Persönlichkeitsentwicklung und Erfassung ihrer Vergleichbarkeit für Deutsche und Migranten (Stand: 2002)</p>	<p>Online unter: <a href="http://www.pro-qualifizierung.de">www.pro-qualifizierung.de</a> &gt;&gt; Beratungsnetzwerke &gt;&gt; Handwerk</p>
<p>Wegweiser für Spätaussiedler: Informationen Beratung Hilfen Bundesministerium des Innern (Stand: 2003)</p>	<p>Online unter: <a href="http://www.pro-qualifizierung.de">www.pro-qualifizierung.de</a> &gt;&gt; Beratungsnetzwerke &gt;&gt; Handwerk</p>
<p>Anerkennung ausländischer/ internationaler Zeugnisse/ Bildungsnachweise für Personen, deren Erstwohnsitz und Aufenthaltsrecht in Nordrhein-Westfalen liegt zusammengestellt vom Schulamt der Bundesstadt Bonn, zuletzt geändert am 01.03.2006</p>	<p>Online unter: <a href="http://www.pro-qualifizierung.de">www.pro-qualifizierung.de</a> &gt;&gt; Beratungsnetzwerke &gt;&gt; Handwerk</p>
<p>Leitfaden für die allgemeine Regelung zur Anerkennung der beruflichen Befähigungsnachweise Europäische Kommission</p>	<p>Online unter: <a href="http://www.pro-qualifizierung.de">www.pro-qualifizierung.de</a> &gt;&gt; Beratungsnetzwerke &gt;&gt; Handwerk</p>
<p>GründerZeiten Informationen zur Existenzgründung und –sicherung Nr.10: Gründungen durch Migranten Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (Stand: 2005)</p>	<p>Online unter: <a href="http://www.pro-qualifizierung.de">www.pro-qualifizierung.de</a> &gt;&gt; Beratungsnetzwerke &gt;&gt; Handwerk</p>

## **Anhang**

### **Anlage 1: Handwerksberufe**

#### **Anlage A zur Handwerksordnung (zulassungspflichtige Handwerke)**

Augenoptiker/in  
Bäcker/in  
Boots- und Schiffbauer/in  
Brunnenbauer/in  
Büchsenmacher/in  
Chirurgiemechaniker/in  
Dachdecker/in  
Elektromaschinenbauer/in  
Elektrotechniker/in  
Feinwerkmechaniker/in  
Fleischer/in  
Friseur/in  
Gerüstbauer/in  
Glasbläser und Glasapparatebauer/in  
Glaser/in  
Hörgeräteakustiker/in  
Informationstechniker/in  
Installateur und Heizungsbauer/in  
Kälteanlagenbauer/in  
Karosserie- und Fahrzeugbauer/in  
Klempner/in  
Konditoren/in  
Kraftfahrzeugtechniker/in  
Landmaschinenmechaniker/in  
Maler und Lackierer/in  
Maurer und Betonbauer/in  
Metallbauer/in  
Ofen- und Luftheizungsbauer/in  
Orthopädienschuhmacher/in  
Orthopädietechniker/in  
Schornsteinfeger/in  
Seiler/in  
Steinmetzen und Steinbildhauer/in  
Straßenbauer/in  
Stuckateure/in  
Tischler/in  
Vulkaniseure und Reifenmechaniker/in  
Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer/in  
Zahntechniker/in  
Zimmerer/in  
Zweiradmechaniker/in

## Anlage B 1 zur Handwerksordnung (zulassungsfreie Handwerke)

Behälter- und Apparatebauer/in  
Betonstein- und Terrazzohersteller/in  
Bogenmacher/in  
Böttcher/in  
Brauer und Mälzer/in  
Buchbinder/in  
Buchdrucker/in Schriftsetzer: Drucker/in  
Damen- und Herrenschneider/in  
Drechsler/in (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher/in  
Edelsteinschleifer- und Graveure/in  
Estrichleger/in  
Feinoptiker/in  
Flexografen/in  
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/in  
Fotografen/in  
Galvaniseure/in  
Gebäudereiniger/in  
Geigenbauer/in  
Glas- und Porzellanmaler/in  
Glasveredler/in  
Gold- und Silberschmiede/in  
Graveure/in  
Handzuginstrumentenmacher/in  
Holzbildhauer/in  
Holzblasinstrumentenmacher/in  
Keramiker/in  
Klavier- und Cembalobauer/in  
Korbmacher/in  
Kürschner/in  
Metall- und Glockengießer/in  
Metallbildner/in  
Metallblasinstrumentenmacher/in  
Modellbauer/in  
Modisten  
Müller/in  
Orgel- und Harmoniumbauer/in  
Parkettleger/in  
Raumausstatter/in  
Rollladen- und Jalousiebauer/in  
Sattler und Feintäschner/in  
Schilder- und Lichtreklamenhersteller/in  
Schneidwerkzeugmechaniker/in  
Schuhmacher/in  
Segelmacher/in  
Siebdrucker/in  
Sticker/in  
Textilreiniger/in  
Uhrmacher/in  
Vergolder/in  
Wachszieher/in  
Weber/in  
Weinküfer/in  
Zupfinstrumentenmacher/in

## Anlage B 2 zur Handwerksordnung (handwerksähnliche Gewerbe)

Änderungsschneider/in  
 Appreteure, Dekateure/in  
 Asphaltierer/in (ohne Straßenbau)  
 Ausführung einfacher Schuhreparaturen  
 Bautrocknungsgewerbe  
 Bestattungsgewerbe  
 Betonbohrer- und -schneider/in  
 Bodenleger/in  
 Bügelanstalten für Herrenoberbekleidung  
 Bürsten- und Pinselmacher/in  
 Daubenhauer/in  
 Dekorationsnäher/in (ohne Schaufensterdekoration)  
 Einbau von genormten Baufertigteilen  
 Eisenflechter/in  
 Fahrzeugverwerter/in  
 Fleckteppichhersteller/in  
 Fleischzerleger/in, Ausbeiner/in  
 Fuger/in (im Hochbau)  
 Gerber/in  
 Getränkeleitungsreiniger/in  
 Handschuhmacher/in  
 Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung  
 Holz- und Bautenschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)  
 Holzblockmacher/in  
 Holz-Leitermacher/in  
 Holzreifenmacher/in  
 Holzschindelmacher/in  
 Holzschuhmacher/in  
 Innerei-Fleischer/in  
 Kabelverleger/in im Hochbau  
 Klavierstimmer/in  
 Klöppler/in  
 Kosmetiker/in  
 Kunststopfer/in  
 Lampenschirmhersteller/in  
 Maskenbildner/in  
 Metallsägen-Schärfer/in  
 Metallschleifer und Metallpolierer/in  
 Muldenhauer/in  
 Plisseebrenner/in  
 Posamentierer/in  
 Rammgewerbe  
 Requisiteure  
 Rohr- und Kanalreiniger/in  
 Schirmmacher/in  
 Schlagzeugmacher/in  
 Schnellreiniger/in  
 Speiseeishersteller/in  
 Steindrucker/in  
 Stoffmaler/in  
 Stricker/in  
 Tankschutzbetriebe  
 Teppichreiniger/in  
 Textil-Handdrucker/in  
 Theater- und Ausstattungsmaler/in  
 Theaterkostümnäher/in  
 Theaterplastiker/in

## Anlage 2: Zuständigkeiten der Regierungsbezirke

Regierungsbezirke in Nordrhein-Westfalen	
<b>Bezirksregierung Düsseldorf</b>	
<u>Kreisfreie Städte</u> Düsseldorf, Mülheim a.d. Ruhr Duisburg, Oberhausen Essen, Remscheid Krefeld, Solingen Mönchengladbach, Wuppertal	<u>Kreise</u> Kleve Mettmann Neuss Viersen Wesel
<b>Bezirksregierung Köln</b>	
<u>Kreisfreie Städte</u> Aachen Bonn Köln Leverkusen	<u>Kreise</u> Aachen Düren Erftkreis (Sitz: Bergheim Stadt) Euskirchen Heinsberg Oberbergischer Kreis (Sitz: Gummersbach Stadt) Rheinisch-Bergischer Kreis (Sitz: Bergisch Gladbach Stadt) Rhein-Sieg-Kreis (Sitz: Siegburg)
<b>Bezirksregierung Münster</b>	
<u>Kreisfreie Städte</u> Bottrop Gelsenkirchen Münster	<u>Kreise</u> Borken Coesfeld Recklinghausen Steinfurt Warendorf
<b>Bezirksregierung Detmold</b>	
<u>Kreisfreie Stadt</u> Bielefeld	<u>Kreise</u> Gütersloh Herford Höxter Lippe (Sitz: Detmold Stadt) Minden-Lübbecke (Sitz: Minden Stadt) Paderborn
<b>Bezirksregierung Arnsberg</b>	
<u>Kreisfreie Städte</u> Bochum Dortmund Hagen Hamm Herne	<u>Kreise</u> Ennepe-Ruhr-Kreis (Sitz: Schwelm-Stadt) Hochsauerland-Kreis (Sitz: Meschede Stadt) Märkischer Kreis (Sitz: Lüdenscheid Stadt) Olpe Siegen Soest Unna



## Anlage 2: Zuständigkeiten der HWK und IHK

Die zuständige Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer und die zuständige Agentur für Arbeit können auf der Webseite des WHKT unter <http://www.handwerk-nrw.de/> unter Service „Datenbank Ansprechpartner vor Ort“ recherchiert werden.

<b>Gemeinde</b>	<b>Kreis</b>	<b>Zuständige Industrie- und Handelskammer</b>	<b>Zuständige Handwerkskammer</b>
Aachen	Kreisfreie Stadt	Aachen	Aachen
Ahaus, Stadt	Borken	Münster	Münster
Ahlen, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
Aldenhoven	Düren	Aachen	Aachen
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Alpen	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Alsdorf, Stadt	Aachen	Aachen	Aachen
Altena, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Altenbeken	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Altenberge	Steinfurt	Münster	Münster
Anröchte	Soest	Arnsberg	Dortmund
Arnsberg, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Ascheberg	Coesfeld	Münster	Münster
Attendorn, Stadt	Olpe	Siegen	Arnsberg
Augustdorf	Lippe	Detmold	Bielefeld
Bad Berleburg, Stadt	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Bad Driburg, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Bad Honnef, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Bad Laasphe, Stadt	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Bad Lippspringe, Stadt	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Bad Münstereifel, Stadt	Euskirchen	Aachen	Aachen
Bad Oeynhausen, Stadt	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Bad Salzuflen, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Bad Sassendorf	Soest	Arnsberg	Dortmund
Baesweiler, Stadt	Aachen	Aachen	Aachen
Balve, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Barntrup, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Beckum, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
Bedburg-Hau	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Bedburg, Stadt	Erftkreis	Köln	Köln
Beelen	Warendorf	Münster	Münster
Bergheim, Stadt	Erftkreis	Köln	Köln
Bergisch-Gladbach, Stadt	Rhein.-Berg.Kreis	Köln	Köln
Bergkamen, Stadt	Unna	Dortmund	Dortmund
Bergneustadt, Stadt	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
(Berleburg, Bad, Stadt)	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Bestwig	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Beverungen, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Bielefeld	Kreisfreie Stadt	Bielefeld	Bielefeld
Billerbeck, Stadt	Coesfeld	Münster	Münster
Blankenheim	Euskirchen	Aachen	Aachen
Blomberg, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Bocholt, Stadt	Borken	Münster	Münster
Bochum	Kreisfreie Stadt	Bochum	Dortmund
Bönen	Unna	Dortmund	Dortmund
Bonn	Kreisfreie Stadt	Bonn	Köln
Borchen	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Borgentreich, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Borgholzhausen, Stadt	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Borken, Stadt	Borken	Münster	Münster
Bornheim, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Bottrop	Kreisfreie Stadt	Münster	Münster
Brakel, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Breckerfeld, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Hagen	Dortmund
Brilon, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg

<b>Gemeinde</b>	<b>Kreis</b>	<b>Zuständige Industrie- und Handelskammer</b>	<b>Zuständige Handwerkskammer</b>
Brühl, Stadt	Erftkreis	Köln	Köln
Bünde, Stadt	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Büren, Stadt	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Burbach	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Burscheid, Stadt	Rhein.-Berg. Kreis	Köln	Köln
Castrop-Rauxel, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Coesfeld, Stadt	Coesfeld	Münster	Münster
Dahlem	Euskirchen	Aachen	Aachen
Datteln, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Delbrück, Stadt	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Detmold, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Dinslaken, Stadt	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Dörentrup	Lippe	Detmold	Bielefeld
Dormagen, Stadt	Neuss	Krefeld	Düsseldorf
Dorsten, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Dortmund	Kreisfreie Stadt	Dortmund	Dortmund
Drensteinfurt, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
(Driburg, Bad, Stadt)	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Drolshagen, Stadt	Olpe	Siegen	Arnsberg
Dülmen, Stadt	Coesfeld	Münster	Münster
Düren, Stadt	Düren	Aachen	Aachen
Düsseldorf	Kreisfreie Stadt	Düsseldorf	Düsseldorf
Duisburg	Kreisfreie Stadt	Duisburg	Düsseldorf
Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Elsdorf	Erftkreis	Köln	Köln
Emmerich, Stadt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Emsdetten, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Engelskirchen	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Enger, Stadt	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Ennepetal, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Hagen	Dortmund
Ennigerloh, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
Ense	Soest	Arnsberg	Dortmund
Erftstadt, Stadt	Erftkreis	Köln	Köln
Erkelenz, Stadt	Heinsberg	Aachen	Aachen
Erkrath, Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf
Erndtebrück	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Erwitte, Stadt	Soest	Arnsberg	Dortmund
Eschweiler, Stadt	Aachen	Aachen	Aachen
Eslohe (Sauerland)	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Espelkamp, Stadt	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Essen	Kreisfreie Stadt	Essen	Düsseldorf
Euskirchen, Stadt	Euskirchen	Aachen	Aachen
Everswinkel	Warendorf	Münster	Münster
Extertal	Lippe	Detmold	Bielefeld
Finnentrop	Olpe	Siegen	Arnsberg
Frechen, Stadt	Erftkreis	Köln	Köln
Freudenberg, Stadt	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Fröndenberg, Stadt	Unna	Dortmund	Dortmund
Gangelt	Heinsberg	Aachen	Aachen
Geilenkirchen, Stadt	Heinsberg	Aachen	Aachen
Geldern, Stadt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt	Münster	Münster
Gescher, Stadt	Borken	Münster	Münster
Geseke, Stadt	Soest	Arnsberg	Dortmund
Gevelsberg, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Hagen	Dortmund
Gladbeck, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Goch, Stadt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Grefrath	Viersen	Krefeld	Düsseldorf

<b>Gemeinde</b>	<b>Kreis</b>	<b>Zuständige Industrie- und Handelskammer</b>	<b>Zuständige Handwerkskammer</b>
Grevenbroich, Stadt	Neuss	Krefeld	Düsseldorf
Gronau (Westf.), Stadt	Borken	Münster	Münster
Gütersloh, Stadt	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Gummersbach, Stadt	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Haan, Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf
Hagen	Kreisfreie Stadt	Hagen	Dortmund
Halle (Westf.), Stadt	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Hallenberg, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Haltern, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Halver, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Hamm	Kreisfreie Stadt	Dortmund	Dortmund
Hamminkeln	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Harsewinkel, Stadt	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Hattingen, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Bochum	Dortmund
Havisbeck	Coesfeld	Münster	Münster
Heek	Borken	Münster	Münster
Heiden	Borken	Münster	Münster
Heiligenhaus, Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf
Heimbach, Stadt	Düren	Aachen	Aachen
Heinsberg, Stadt	Heinsberg	Aachen	Aachen
Hellenthal	Euskirchen	Aachen	Aachen
Hemer, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Hennef (Sieg), Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Herdecke, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Hagen	Dortmund
Herford, Stadt	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Herne	Kreisfreie Stadt	Bochum	Dortmund
Herscheid	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Herten, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Herzebrock-Clarholz	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Herzogenrath, Stadt	Aachen	Aachen	Aachen
Hiddenhausen	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Hilchenbach, Stadt	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Hilden, Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf
Hille	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Hörstel, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Hövelhof	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Höxter, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Holzwickede	Unna	Dortmund	Dortmund
(Honnef, Bad, Stadt)	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Hopsten	Steinfurt	Münster	Münster
Horn-Bad Meinberg, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Horstmar, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Hückelhoven, Stadt	Heinsberg	Aachen	Aachen
Hückeswagen, Stadt	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Hüllhorst	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Hünxe	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Hürtgenwald	Düren	Aachen	Aachen
Hürth, Stadt	Erftkreis	Köln	Köln
Ibbenbüren, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Inden	Düren	Aachen	Aachen
Iserlohn, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Isselburg, Stadt	Borken	Münster	Münster
Issum	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Jüchen	Neuss	Krefeld	Düsseldorf
Jülich, Stadt	Düren	Aachen	Aachen
Kaarst, Stadt	Neuss	Krefeld	Düsseldorf
Kalkar, Stadt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Kall	Euskirchen	Aachen	Aachen
Kalletal	Lippe	Detmold	Bielefeld

<b>Gemeinde</b>	<b>Kreis</b>	<b>Zuständige Industrie- und Handelskammer</b>	<b>Zuständige Handwerkskammer</b>
Kamp-Lintfort, Stadt	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Kempfen, Stadt	Viersen	Krefeld	Düsseldorf
Kerken	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Kerpen, Stadt	Erftkreis	Köln	Köln
Kevelaer, Stadt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Kierspe, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Kirchhundem	Olpe	Siegen	Arnsberg
Kirchlengern	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Kleve, Stadt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Köln	Kreisfreie Stadt	Köln	Köln
Königswinter, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Korschenbroich, Stadt	Neuss	Krefeld	Düsseldorf
Kranenburg	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Krefeld	Kreisfreie Stadt	Krefeld	Düsseldorf
Kreuzau	Düren	Aachen	Aachen
Kreuztal, Stadt	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Kürten	Rhein-Berg. Kreis	Köln	Köln
(Laasphe, Bad, Stadt)	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Ladbergen	Steinfurt	Münster	Münster
Laer	Steinfurt	Münster	Münster
Lage, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Langenberg	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Langenfeld (Rheinl.), Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf
Langerwehe	Düren	Aachen	Aachen
Legden	Borken	Münster	Münster
Leichlingen (Rheinl.), Stadt	Rhein.-Berg. Kreis	Köln	Köln
Lemgo, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Lengerich, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Lennestadt, Stadt	Olpe	Siegen	Arnsberg
Leopoldshöhe	Lippe	Detmold	Bielefeld
Leverkusen	Kreisfreie Stadt	Köln	Köln
Lichtenau, Stadt	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Lienen	Steinfurt	Münster	Münster
Lindlar	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Linnich, Stadt	Düren	Aachen	Aachen
Lippetal	Soest	Arnsberg	Dortmund
(Lipp Springs, Bad, Stadt)	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Lippstadt, Stadt	Soest	Arnsberg	Dortmund
Löhne, Stadt	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Lotte	Steinfurt	Münster	Münster
Lübbecke, Stadt	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Lüdenscheid, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Lüdinghausen, Stadt	Coesfeld	Münster	Münster
Lügde, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Lünen, Stadt	Unna	Dortmund	Dortmund
Marienheide	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Marienmünster, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Marl, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Marsberg, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Mechernich, Stadt	Euskirchen	Aachen	Aachen
Meckenheim, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Medebach, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Meerbusch, Stadt	Neuss	Krefeld	Düsseldorf
Meinerzhagen, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Menden(Sauerland), Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Merzenich	Düren	Aachen	Aachen
Meschede, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Metelen	Steinfurt	Münster	Münster
Mettingen	Steinfurt	Münster	Münster
Mettmann, Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf

<b>Gemeinde</b>	<b>Kreis</b>	<b>Zuständige Industrie- und Handelskammer</b>	<b>Zuständige Handwerkskammer</b>
Minden, Stadt	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Mönchengladbach	Kreisfreie Stadt	Krefeld	Düsseldorf
Moers, Stadt	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Monheim, Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf
Monschau, Stadt	Aachen	Aachen	Aachen
Morsbach	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Much	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Mülheim an der Ruhr	Kreisfreie Stadt	Essen	Düsseldorf
Münster	Kreisfreie Stadt	Münster	Münster
(Münstereifel, Bad, Stadt)	Euskirchen	Aachen	Aachen
Nachrodt-Wiblingwerde	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Netphen	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Nettersheim	Euskirchen	Aachen	Aachen
Nettetal, Stadt	Viersen	Krefeld	Düsseldorf
Neuenkirchen	Steinfurt	Münster	Münster
Neuenrade, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Neukirchen-Vluyn, Stadt	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Neunkirchen	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Neunkirchen-Seelscheid	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Neuss, Stadt	Neuss	Krefeld	Düsseldorf
Nideggen, Stadt	Düren	Aachen	Aachen
Niederkassel, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Niederkrüchten	Viersen	Krefeld	Düsseldorf
Niederzier	Düren	Aachen	Aachen
Nieheim, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Nörvenich	Düren	Aachen	Aachen
Nordkirchen	Coesfeld	Münster	Münster
Nordwalde	Steinfurt	Münster	Münster
Nottuln	Coesfeld	Münster	Münster
Nümbrecht	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Oberhausen	Kreisfreie Stadt	Essen	Düsseldorf
Ochtrup, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Odenthal	Rhein.-Berg. Kreis	Köln	Köln
Oelde, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
Oer-Erkenschwick, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Oerlinghausen, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
(Oeynhausen, Bad, Stadt)	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Olfen, Stadt	Coesfeld	Münster	Münster
Olpe, Stadt	Olpe	Siegen	Arnsberg
Olsberg, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Ostbevern	Warendorf	Münster	Münster
Overath	Rhein.-Berg. Kreis	Köln	Köln
Paderborn, Stadt	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Petershagen, Stadt	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Plettenberg, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Porta Westfalica, Stadt	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Preußisch Oldendorf, Stadt	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Pulheim, Stadt	Erftkreis	Köln	Köln
Radevormwald, Stadt	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Raesfeld	Borken	Münster	Münster
Rahden, Stadt	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Ratingen, Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf
Recke	Steinfurt	Münster	Münster
Recklinghausen, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Rees, Stadt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Reichshof	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Reken	Borken	Münster	Münster
Remscheid	Kreisfreie Stadt	Wuppertal	Düsseldorf
Rheda-Wiedenbrück, Stadt	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld

<b>Gemeinde</b>	<b>Kreis</b>	<b>Zuständige Industrie- und Handelskammer</b>	<b>Zuständige Handwerkskammer</b>
Rhede, Stadt	Borken	Münster	Münster
Rheinbach, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Rheine, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Rheurdt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Rietberg, Stadt	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Rödinghausen	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Rösrath	Rhein.-Berg. Kreis	Köln	Köln
Roetgen	Aachen	Aachen	Aachen
Rommerskirchen	Neuss	Krefeld	Düsseldorf
Rosendahl	Coesfeld	Münster	Münster
Rüthen, Stadt	Soest	Arnsberg	Dortmund
Ruppichteroth	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Saerbeck	Steinfurt	Münster	Münster
Salzkotten, Stadt	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
(Salzfluren, Bad, Stadt)	Lippe	Detmold	Bielefeld
Sankt Augustin, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Sassenberg, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
(Sassendorf, Bad)	Soest	Arnsberg	Dortmund
Schalksmühle	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Schermbek	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Schieder-Schwalenberg, Stadt	Lippe	Detmold	Bielefeld
Schlangen	Lippe	Detmold	Bielefeld
Schleiden, Stadt	Euskirchen	Aachen	Aachen
Schloss Holte-Stukenbrock	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Schmallenberg, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Schöppingen	Borken	Münster	Münster
Schwalmtal	Viersen	Krefeld	Düsseldorf
Schwelm, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Hagen	Dortmund
Schwerte, Stadt	Unna	Dortmund	Dortmund
Selfkant	Heinsberg	Aachen	Aachen
Selm, Stadt	Unna	Dortmund	Dortmund
Senden	Coesfeld	Münster	Münster
Sendenhorst, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
Siegburg, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Siegen, Stadt	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Simmerath	Aachen	Aachen	Aachen
Simmerath	Aachen	Aachen	Aachen
Soest, Stadt	Soest	Arnsberg	Dortmund
Solingen	Kreisfreie Stadt	Wuppertal	Düsseldorf
Sonsbeck	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Spenge, Stadt	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Sprockhövel, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Hagen	Dortmund
Stadtlohn, Stadt	Borken	Münster	Münster
Steinfurt, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Steinhagen	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Steinheim, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Stemwede	Minden-Lübbecke	Bielefeld	Bielefeld
Stolberg (Rheinl.), Stadt	Aachen	Aachen	Aachen
Straelen, Stadt	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Südlohn	Borken	Münster	Münster
Sundern(Sauerland), Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Tecklenburg, Stadt	Steinfurt	Münster	Münster
Telgte, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
Titz	Düren	Aachen	Aachen
Tönisvorst, Stadt	Viersen	Krefeld	Düsseldorf
Troisdorf, Stadt	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Übach-Palenberg, Stadt	Heinsberg	Aachen	Aachen
Udem	Kleve	Duisburg	Düsseldorf

<b>Gemeinde</b>	<b>Kreis</b>	<b>Zuständige Industrie- und Handelskammer</b>	<b>Zuständige Handwerkskammer</b>
Unna, Stadt	Unna	Dortmund	Dortmund
Velen	Borken	Münster	Münster
Verl	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Versmold, Stadt	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Vettweiß	Düren	Aachen	Aachen
Viersen, Stadt	Viersen	Krefeld	Düsseldorf
Vlotho, Stadt	Herford	Bielefeld	Bielefeld
Voerde (Niederrhein), Stadt	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Vreden, Stadt	Borken	Münster	Münster
Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Wachtendonk	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Wadersloh	Warendorf	Münster	Münster
Waldbröl, Stadt	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Waldfeucht	Heinsberg	Aachen	Aachen
Waltrop, Stadt	Recklinghausen	Münster	Münster
Warburg, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Warendorf, Stadt	Warendorf	Münster	Münster
Warstein, Stadt	Soest	Arnsberg	Dortmund
Wassenberg, Stadt	Heinsberg	Aachen	Aachen
Weeze	Kleve	Duisburg	Düsseldorf
Wegberg, Stadt	Heinsberg	Aachen	Aachen
Weilerswist	Euskirchen	Aachen	Aachen
Welver	Soest	Arnsberg	Dortmund
Wenden	Olpe	Siegen	Arnsberg
Werdohl, Stadt	Märkischer Kreis	Hagen	Arnsberg
Werl, Stadt	Soest	Arnsberg	Dortmund
Wermelskirchen, Stadt	Rhein.-Berg. Kreis	Köln	Köln
Werne, Stadt	Unna	Dortmund	Dortmund
Werther (Westf.), Stadt	Gütersloh	Bielefeld	Bielefeld
Wesel, Stadt	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Wesseling, Stadt	Erfkreis	Köln	Köln
Westerkappeln	Steinfurt	Münster	Münster
Wetter (Ruhr), Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Hagen	Dortmund
Wettringen	Steinfurt	Münster	Münster
Wickede(Ruhr)	Soest	Arnsberg	Dortmund
Wiehl, Stadt	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Willebadessen, Stadt	Höxter	Bielefeld	Bielefeld
Willich, Stadt	Viersen	Krefeld	Düsseldorf
Wilnsdorf	Siegen-Wittgenstein	Siegen	Arnsberg
Windeck	Rhein-Sieg-Kreis	Bonn	Köln
Winterberg, Stadt	Hochsauerlandkreis	Arnsberg	Arnsberg
Wipperfürth, Stadt	Oberbergischer Kreis	Köln	Köln
Witten, Stadt	Ennepe-Ruhr-Kreis	Bochum	Dortmund
Wülfrath, Stadt	Mettmann	Düsseldorf	Düsseldorf
Wünnenberg, Stadt	Paderborn	Bielefeld	Bielefeld
Würselen, Stadt	Aachen	Aachen	Aachen
Wuppertal	Kreisfreie Stadt	Wuppertal	Düsseldorf
Xanten, Stadt	Wesel	Duisburg	Düsseldorf
Zülpich, Stadt	Euskirchen	Aachen	Aachen



## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Westdeutscher Handwerkskammertag, (V.i.S.d.P.) Reiner Nolten  
**Redaktion:** Wilhelm Drinhausen, Gesellschaft zur Förderung der Weiterbildung im Handwerk mbH  
Für die Unterstützung bei der Erstellung des Leitfadens danken wir herzlich Herrn Zander (Handwerkskammer Düsseldorf), Herrn Urbanek (Handwerkskammer zu Köln) und Frau Becker-Dittrich (Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen)  
**Fotos:** Rolf Göbels, Westdeutscher Handwerkskammertag  
**Titel und Druck:** Siebel Druck & Grafik, Lindlar

**Rechtlicher Hinweis:** Die aufgeführten Adressen und Ansprechpartner wurden im Rahmen der EQUAL-Entwicklungspartnerschaft Pro Qualifizierung, vom Teilprojekt 04 „Aufbau eines Beratungs- und Qualifizierungsnetzwerkes kmU des Handwerks“ recherchiert und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt. Adress- und Namensänderungen im Zeitablauf sind möglich. Eine Haftung gegenüber Dritten für die aufgeführten Daten und Fakten kann daher nicht übernommen werden. Die Nutzung des Adressmaterials ist Beratungseinrichtungen, Interessenten und Betroffenen vorbehalten. Der kommerzielle Einsatz ist nicht gestattet. Gleiches gilt für die Nutzung des Adressmaterials von Agenturen oder Wahlwerbern zum Zwecke jeglicher Wahlwerbung. Die Weitergabe der Adressen an Dritte zu kommerziellen Zwecken oder aus Gründen der Wahlwerbung ist gleichfalls untersagt. Wiederabdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

**Kontakt:** Westdeutscher Handwerkskammertag  
Sternwartstraße 27/29, 40223 Düsseldorf

**Ansprechpartner:** Rolf Göbels, Peter Dohmen  
Tel.: +49 (0) 211 / 3007-707 · Fax: +49 (0) 211 / 3007-900  
E-Mail: whkt@handwerk-nrw.de · Internet: www.handwerk-nrw.de

Gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.